

VERKAUFSPROSPEKT
(nebst teilfondsbezogenen Anhängen und Verwaltungsreglement)

Wealth Fund

Teilfonds:

Wealth Fund – H2Progressive
Wealth Fund – H2Conservative
Wealth Fund – H2Time4Life
Wealth Fund – World Class Brands

Verwaltungsgesellschaft:

LEMANIK ASSET MANAGEMENT S.A.

Verwahrstelle:

QUINTET PRIVATE BANK (EUROPE) S.A.

Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

VERWALTUNG, VERTRIEB UND BERATUNG	3
DEFINITIONEN	12
VERKAUFSPROSPEKT	15
<i>DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT</i>	<i>15</i>
<i>ANLAGEVERWALTER</i>	<i>18</i>
<i>ANLAGEBERATER</i>	<i>18</i>
<i>ZENTRALVERWALTUNG UND REGISTER- UND TRANSFERSTELLE</i>	<i>18</i>
<i>DIE VERWAHRSTELLE</i>	<i>19</i>
<i>INTERESSENSKONFLIKTE</i>	<i>22</i>
<i>PRÄVENTION VON GELDWÄSCHE UND DER FINANZIERUNG VON TERRORISMUS ...</i>	<i>23</i>
<i>RECHTSSTELLUNG DER ANLEGER</i>	<i>24</i>
<i>ZEICHNUNG UND AUSGABE VON ANTEILEN</i>	<i>25</i>
<i>ALLGEMEINE INFORMATIONEN</i>	<i>25</i>
<i>MARKET TIMING UND LATE TRADING</i>	<i>25</i>
<i>AUSGABE VON ANTEILEN</i>	<i>26</i>
<i>RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN</i>	<i>27</i>
<i>ANLAGEPOLITIK</i>	<i>29</i>
<i>HINWEISE ZU TECHNIKEN UND INSTRUMENTEN</i>	<i>29</i>
<i>BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES</i>	<i>35</i>
<i>HINWEISE ZU RISIKEN</i>	<i>35</i>
<i>AUSWIRKUNGEN VON RÜCKNAHMEN</i>	<i>39</i>
<i>RISIKOPROFILE</i>	<i>41</i>
<i>GRUNDSÄTZE DES RISIKOMANAGEMENT</i>	<i>42</i>
<i>BESTEuerung DES FONDS</i>	<i>43</i>
<i>BESTEuerung DER ANTEILSINHABER</i>	<i>43</i>
<i>FATCA (FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT [ZUR BEKÄMPFUNG VON STEUERHINTERZIEHUNG])</i>	<i>44</i>
<i>VERÖFFENTLICHUNG DES NETTOINVENTARWERTES SOWIE DES AUSGABE- UND DES RÜCKNAHMEPREISES</i>	<i>45</i>
<i>INFORMATIONEN FÜR ANLEGER</i>	<i>45</i>
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	47
ANHANG 1 - WEALTH FUND – H2PROGRESSIVE	49
ANHANG 2 - WEALTH FUND – H2CONSERVATIVE	55
ANHANG 3 - WEALTH FUND – H2TIME4LIFE	62
ANHANG 4 - WEALTH FUND – WORLD CLASS BRANDS	67

Verwaltung, Vertrieb und Beratung

Verwaltungsgesellschaft

LEMANIK ASSET MANAGEMENT S.A.

106, route d'Arlon, L-8210 Mamer
Großherzogtum Luxemburg

E-Mail: info@lemanik.lu
Internet: <http://www.lemanikgroup.com>

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender des Verwaltungsrates
Gianluigi SAGRAMOSO

Mitglieder des Verwaltungsrates
Carlo SAGRAMOSO
Philippe MELONI

Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft

Philippe MELONI
Jean Philippe CLAESSENS
Armelle MOULIN
Alexandre DUMONT
Gilles ROLAND

Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft

Ernst & Young S.A.
35E, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxembourg

Verwahrstelle

QUINTET PRIVATE BANK (EUROPE) S.A.
43, Boulevard Royal
L-2955 Luxembourg

**Register- und Transferstelle
Zentralverwaltung**

KREDIETRUST LUXEMBOURG S.A.
88, Grand-Rue
L-1660 Luxembourg

Zahlstelle

Großherzogtum Luxemburg

QUINTET PRIVATE BANK (EUROPE) S.A.
43, Boulevard Royal
L-2955 Luxembourg

Wirtschaftsprüfer des Fonds

Ernst & Young S.A.
35E, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

WICHTIG: SOLLTEN SIE ZWEIFEL BEZÜGLICH DES INHALTES DIESES VERKAUFSPROSPEKTS HABEN, WENDEN SIE SICH BITTE AN IHREN BÖRSENMAKLER, IHRE BANK, IHREN VERMÖGENSVERWALTER, RECHTSANWALT, STEUERBERATER ODER SONSTIGEN FINANZBERATER.

Der in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Fonds (nebst Anhängen und Verwaltungsreglement) („**Verkaufsprospekt**“) ist ein als offener Fonds (*fonds commun de placement*) gestalteter Luxemburger Investmentfonds, der gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für die gemeinsame Anlage in übertragbare Wertpapiere, in seiner aktuellen Fassung, (das „**Gesetz von 2010**“) in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds auf unbestimmte Zeit errichtet wurde. Der Fonds ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés, Luxembourg*) unter der Nummer K1380 eingetragen.

Der Vertrieb dieses Verkaufsprospekts und das Anbieten der Anteile ist möglicherweise in manchen Rechtssystemen eingeschränkt. Es liegt in der Verantwortung aller Personen, die im Besitz dieses Verkaufsprospekts sind, sowie aller Personen, die beabsichtigen, Anteile zu kaufen, sich über alle geltenden Gesetze und Vorschriften des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnortes, ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder ihres Geschäftssitzes zu informieren und sie einzuhalten. Der Verkaufsprospekt gilt nicht als Angebot oder Aufforderung zum Kauf in einem Rechtssystem, wo dies ungesetzlich ist, wo die Person, die das Angebot oder die Aufforderung zum Kauf unterbreitet, nicht qualifiziert ist oder wo die Person, die das Angebot oder die Aufforderung zum Kauf erhält, ein solches Rechtsgeschäft nicht rechtmäßig abschließen darf. Es liegt in der Verantwortung aller Personen, die im Besitz dieses Verkaufsprospekts sind, sowie aller Personen, die beabsichtigen, Anteile zu kaufen, sich über alle geltenden Gesetze und Vorschriften in ihrem zuständigen Rechtssystem zu informieren und sie einzuhalten.

Das Verwaltungsreglement (wie nachfolgend definiert) verleiht dem Verwaltungsrat die Befugnis, die ihm notwendig erscheinenden Beschränkungen anzuordnen, um sicherzustellen, dass Anteile am *Fonds*vermögen nicht von Personen erworben oder gehalten werden, die gegen die Gesetze und Vorschriften eines Landes oder einer staatlichen Behörde verstoßen, oder von Personen, deren Verhältnisse nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrates dazu führen könnten, dass dem *Fonds* eine steuerliche oder andere Verpflichtung oder ein Nachteil entsteht, die ihm andernfalls nicht entstünden. Der Verwaltungsrat kann den Erwerb durch bzw. die Übertragung an diese Personen verbieten und kann sämtliche von ihnen gehaltenen Anteile zwangsweise einziehen.

Die Bestimmungen des Verwaltungsreglements des *Fonds* sind für alle Anteilshaber bindend (und sie sind gehalten, davon Kenntnis zu nehmen).

Der Verkaufsprospekt gründet sich auf den aktuellen, zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung in Luxemburg geltenden Informationen, Gesetzen und Geschäftspraktiken, (die einem Änderungsvorbehalt unterliegen). Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht mehr an einen veralteten Verkaufsprospekt gebunden, wenn sie einen neuen Verkaufsprospekt herausgegeben hat. Anleger sollten deshalb mit der Verwaltungsgesellschaft klären, ob sie den aktuellsten Verkaufsprospekt in Händen halten.

Rechtsbasis für den Erwerb von Anteilen sind der aktuelle Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Documents bzw. „KIIDs“). Dieser Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs) sind in Verbindung mit den neuesten Jahres- und Halbjahresberichten (soweit zutreffend) zu lesen.

Der Verkaufsprospekt, die KIIDs und (gegebenenfalls) die Jahres- und Halbjahresberichte sind dauerhaft kostenfrei am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle, der Zahlstelle und der Vertriebsstelle verfügbar und werden dem Anleger auf Anforderung zugestellt. Die KIIDs sind für potenzielle Anleger vor ihrer ersten Zeichnung unter www.wealthfunds.eu abrufbar, zusammen mit dem Verkaufsprospekt und anderen maßgeblichen Informationen bezüglich des in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen *Fonds*. Weitere Informationen sind jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Etwaige vom Inhalt des Verkaufsprospekts oder den KIIDs abweichende Informationen und Erklärungen sind nicht zulässig. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht für Informationen und Erklärungen, die in Abweichung des aktuellen Verkaufsprospekts oder der KIIDs gegeben werden.

Der Wert der Anteile kann sowohl fallen als auch steigen und möglicherweise erhalten Anleger bei Übertragung oder Rücknahme der Anteile nicht den Betrag zurück, den sie ursprünglich investiert haben. Die Erlöse aus den Anteilen können finanziell fluktuieren und durch Änderungen der Umrechnungskurse kann der Wert der Anteile steigen oder fallen. Grundlage und Niveau der Besteuerung sowie Steuererleichterungen können sich ändern. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Anlageziele eines Teilfonds erreicht werden.

Datenschutz

Anleger werden darüber informiert, dass personenbezogene Daten (d. h. alle Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen) (die „**personenbezogenen Daten**“), die im Zusammenhang mit einer Anlage in den *Fonds* mitgeteilt werden (der „**Datencontroller**“), vom *Fonds* sowie der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltung, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und der Zahlstelle oder vom gesetzlich zugelassenen Wirtschaftsprüfer sowie jeweils deren angeschlossenen Unternehmen und Bevollmächtigten, einschließlich der globalen Vertriebsstelle (Global Distributor) und (gegebenenfalls) der Vertriebsstellen (gemeinsam die „**Entitäten**“) in Übereinstimmung mit dem in Luxemburg geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet werden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf (i) die Neufassung des Gesetzes vom 2. August 2002 über den Schutz natürlicher Personen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, (ii) die Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die „**Allgemeine Datenschutzverordnung**“), sowie (iii) alle anwendbaren Gesetze und Verordnungen in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten) (gemeinsam die „**Datenschutzgesetze**“).

Die Entitäten können im Namen der Datencontroller (oder anderer gesetzlich zugelassener Controller) als Datenprozessoren handeln oder als Controller in Verfolgung ihrer eigenen Aufgaben, wie beispielsweise (i) das Anbieten und die Verwaltung von Anlagen sowie die damit verbundenen Dienstleistungen (ii) die Entwicklung und Verarbeitung der Geschäftsbeziehungen mit den Datenprozessoren und (iii), soweit zutreffend, direkte oder indirekte Marketingaktivitäten. Die Entitäten verpflichten sich, dass sie bei Inanspruchnahme externer

Datenverarbeitungsdienste ihren Subunternehmer (der „**berechtigte Drittanbieter**“) verpflichten, den Schutz der personenbezogenen Daten gleichermaßen zu achten.

Solche Abmachungen befreien die Entitäten nicht von ihren Datenschutzverpflichtungen, namentlich im Falle eines Transfers personenbezogener Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes („**EW**R“).

Zeichner können sich weigern, ihre personenbezogenen Daten an den Datencontroller oder die Entitäten zu kommunizieren und sie folglich daran hindern, diese Daten zu verwenden. Das kann jedoch dazu führen, dass diese Personen keine *Fonds*anleger werden können. Ein Versäumnis bzw. die Weigerung, die angeforderten personenbezogenen Daten im Rahmen des Geschäftsverhältnisses mit dem *Fonds* anzugeben, hindert den Anleger möglicherweise daran, seine Rechte in Verbindungen mit den Anteilen auszuüben und seine Beteiligung am *Fonds* aufrechtzuerhalten. Der *Fonds*, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Zentralverwaltung müssen dieses Versäumnis bzw. die Weigerung im gesetzlich zulässigen und/oder erforderlichen Ausmaß auch an die maßgeblichen Luxemburger Behörden melden.

In Bezug auf das Luxemburger Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Schaffung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (das „**RBE-Gesetz**“) verpflichtet sich jedoch ein wirtschaftlicher Eigentümer, der Gesellschaft die maßgeblichen personenbezogenen Daten anzugeben und den *Fonds* über etwaige Änderungen des Registers zu informieren. Im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung im Rahmen des RBE-Gesetzes, droht dem betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer in Übereinstimmung mit diesem Gesetz eine Geldstrafe. Außerdem kann seine Beteiligung am *Fonds* unterbunden werden.

* *Anm. d. Übers.: Die Abkürzung beruht auf dem französischen Begriff „Registre des bénéficiaires effectifs“.*

1. Erfasste personenbezogene Daten

Erfasste personenbezogene Daten berücksichtigen unter anderem Namen, Unterschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, nationale Identifikationsnummer, Anschrift, Transaktionshistorie jedes Anlegers, E-Mail-Adresse, Bankverbindung und Steuerdaten, Angaben zu persönlichen Charakteristika, Angaben zur Herkunft des Vermögens sowie sämtliche Aufzeichnungen über Telefongespräche (u. a. zur Protokollierung).

2. Zweck der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

In den meisten Fällen werden die von den Anlegern angegebenen personenbezogenen Daten vor allem verarbeitet, um:

- (i) das Anlegerregister des Fonds zu aktualisieren;
- (ii) Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Anteilen abzuwickeln sowie um den Anlegern Dividenden auszuzahlen;
- (iii) Kontrollen im Hinblick auf Late-Trading- und Market-Timing sowie die Gesprächsprotokollierung als Nachweis einer Transaktion bzw. den damit verbundenen Informationsaustausch sicherzustellen;
- (iv) die geltenden Vorschriften zur Verhütung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erfüllen;
- (v) die Zwecke der vom Fonds rechtmäßig verfolgten Interessen im Hinblick auf die Direktvermarktung der Produkte und Dienstleistungen des Fonds zu erfüllen, um Erhebungen durchzuführen (einschließlich der Erstellung kommerzieller Angebote).

Insbesondere in Bezug auf den vorhergehenden Punkt (iv) und gemäß Transparenz-Gesetz ist der Fonds verpflichtet, in das Luxemburger Register der wirtschaftlichen Eigentümer („RBE“) die nachfolgend genannten Daten zu allen natürlichen Personen einzutragen (und auf dem neuesten Stand zu halten), die letztendlich (direkt oder indirekt) den Fonds kontrollieren oder mindestens 25 % der Anteile oder Stimmrechte besitzen: Vor- und Nachname, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Wohnsitzland, Privat- oder Geschäftsanschrift, nationale Identifikationsnummer (NIN) sowie Art und Ausmaß des gehaltenen wirtschaftlichen Eigentums.

Diese Daten (ausgenommen NIN und Art und Ausmaß des gehaltenen wirtschaftlichen Eigentums, wofür bestimmte Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind) können unter den durch das RBE-Gesetz dargelegten Bedingungen von allen nationalen Behörden sowie der Allgemeinheit eingesehen werden.

3. Auf bestimmter rechtlicher Grundlage dürfen Ihre personenbezogenen Daten auf diese Weise aus den folgenden Gründen verarbeitet werden:

Der Datencontroller und die Entitäten sammeln, speichern, verarbeiten und verwenden auf elektronische oder andere Weise die von den Anlegern zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten, um ihre jeweiligen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen. In dieser Hinsicht und in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen, einschließlich derjenigen im Rahmen des Gesellschaftsrechts, des Geldwäschegesetzes, der FATCA-Vorschriften sowie der Gesetzgebung zum Zwecke der Anwendung des von der OECD entwickelten Standards für den automatischen Austausch von Steuerinformationen, werden die Angaben zu den Zeichnern, die gemäß der genannten Gesetze der Meldepflicht unterliegen, in die jährliche Erklärung gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden aufgenommen. Soweit zutreffend, werden sie von der Zentralverwaltung darüber informiert, und zwar spätestens, bevor diese Erklärung abgeschickt wird und mit einem ausreichenden Zeitfenster, um ihre Datenschutzrechte

auszuüben (innerhalb 1 Monats oder eines verlängerten Zeitraums von zwei weiteren Monaten, falls erforderlich).

Gesprächsaufzeichnungen als Nachweis einer Transaktion oder damit verbundener Informationsaustausch für den Fall einer Uneinigkeit sowie zur Durchsetzung und Verteidigung der Interessen und Rechte des Datenverantwortlichen und der Entitäten gemäß den ihnen obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen. Diese Aufzeichnungen können vor Gericht oder im Rahmen anderer Rechtsverfahren mit derselben Wertigkeit vorgelegt und als Beweismittel zugelassen werden wie schriftliche Unterlagen und werden vom Datum ihrer Aufzeichnung für einen Zeitraum von 5 Jahren aufbewahrt. Das Fehlen von Gesprächsaufzeichnungen kann in keiner Weise gegen den Datencontroller oder die Entitäten verwendet werden).

Anleger erkennen an und bestätigen, dass alle wesentlichen Informationen bezüglich ihrer Beteiligung am *Fonds* seitens des *Fonds*, der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Zentralverwaltung den Luxemburger Steuerbehörden gemeldet werden (*Administration des Contributions Directes*), die sie im Rahmen des automatischen Austausches von Steuerinformationen an die zuständigen Behörden in den Vereinigten Staaten von Amerika oder anderen zugelassenen Rechtssystemen gemäß den FATCA- und CRS-Vorschriften sowie vergleichbaren Gesetzen und Vorschriften in Luxemburg oder auf EU-Ebene weiterleiten.

Der Datencontroller und die Entitäten können die personenbezogenen Daten dazu verwenden, um die Anleger regelmäßig über weitere Produkte und Dienstleistungen zu informieren, die nach Meinung des Datencontrollers und der Entitäten von Interesse für die Anleger sein könnten, soweit nicht die Anleger dem Datencontroller und den Entitäten schriftlich mitgeteilt haben, dass sie diese Informationen nicht wünschen.

Ferner können der Datencontroller und die Entitäten die personenbezogenen Daten von Anlegern an Unternehmen außerhalb der Europäischen Union transferieren, die möglicherweise keine angemessene Gesetzgebung zum Datenschutz erarbeitet haben. Soweit personenbezogene Daten außerhalb des EWR transferiert werden, wird der Datencontroller sicherstellen, dass der Transfer angemessenen Sicherungsmaßnahmen unterliegt bzw. nach geltendem Recht zulässig ist. Beispielsweise ist es möglich, dass das Land, in das die personenbezogenen Daten transferiert werden, von der Europäischen Kommission anerkannt ist und dieses Empfängerland den von der Europäischen Kommission anerkannten Mustervertragsbestimmungen zugestimmt hat und sich somit zum Schutz der personenbezogenen Daten verpflichtet.

4. Auf bestimmter rechtlicher Grundlage ist der Fonds berechtigt, Ihre personenbezogenen Daten auf diese Weise aus den folgenden Gründen zu verarbeiten.

Auf schriftliche Anforderung gestattet der Datencontroller Anlegern Zugriff auf ihre dem *Fonds* zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten.

Anleger sind berechtigt:

- auf ihre personenbezogenen Daten zuzugreifen;
- ihre personenbezogenen Daten zu korrigieren, wenn sie fehlerhaft oder unvollständig sind oder gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Einwand erheben;
- die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen;
- die Portabilität der personenbezogenen Daten zu verlangen.

Insoweit personenbezogene Daten nicht vom Datensubjekt selbst zur Verfügung gestellt werden, bestätigen ihre/seine Vertreter und/oder Handlungsbevollmächtigten, ihn/sie über die Übermittlung der personenbezogenen Daten an die verschiedenen oben genannten Beteiligten und deren Verarbeitung dieser Daten (u. a. auch in Ländern außerhalb der Europäischen Union) informiert und, soweit zutreffen, seine/ihre Zustimmung eingeholt zu haben.

Der *Fonds* übernimmt keine Haftung dafür, dass unbefugte Dritte Kenntnis der personenbezogenen Daten eines Anlegers und/oder Zugriff darauf erhalten, es sei denn, es handelt sich um grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten des *Fonds*.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Aktualisierung und/oder Änderungen der Informationen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten („**Richtlinien zum Schutz der personenbezogenen Daten**“) vorbehalten bleibt.

5. Kontaktinformationen & Ausübung von Rechten

Um die genannten Rechte auszuüben, können Anleger sich schriftlich an thirdparty.funds@lemanik.lu wenden.

Ferner haben Anleger das Recht, bei der Luxemburger Datenschutzbehörde, der „*Commission nationale pour la protection des données*“ (CNPD), Beschwerde einzureichen, wenn sie Bedenken bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten haben.

Die Kontaktinformationen der „*Commission nationale pour la protection des données*“ lauten wie folgt:

Anschrift: 15, Boulevard du Jazz, L-4370 Belvaux

Telefon: (+352) 26 10 60 -1

Fax: (+352) 26 10 60 - 29

Website: <https://cnpd.public.lu/en.html>

Internetformular: <https://cnpd.public.lu/en/droits/faire-valoir/formulaire-plainte.html>

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf Anfrage unter der folgenden E-Mail-Adresse: thirdparty.funds@lemanik.lu.

Der *Fonds* speichert die personenbezogenen Daten der Anleger nur so lange, wie dies für die entsprechenden Verarbeitungstätigkeiten erforderlich ist bzw. so lange wie nötig, um alle maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu erfüllen.

Solvabilität II

Auf Anfrage und mindestens 48 Stunden nach der jüngsten Veröffentlichung des Nettoinventarwertes kann die Verwaltungsgesellschaft die Portfoliozusammensetzung des *Fonds*/Teilfonds denjenigen professionellen Anlegern mitteilen, die den Pflichten im Sinne der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II) unterliegen.

Diese Informationen sind als strikt vertraulich anzusehen und dürfen nur für den Zweck verwendet werden, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit dieser Richtlinie zu berechnen. Sie dürfen keinesfalls zu rechtswidrigen Praktiken, wie beispielsweise

„Market Timing“ oder „Late Trading“, der Anteilsinhaber führen, denen diese Informationen mitgeteilt wurden.

Dieser Verkaufsprospekt nebst Anhängen darf auch in andere Sprachen übersetzt werden. Jede Übersetzung muss dieselben Informationen und dieselbe Bedeutung haben wie der englischsprachige Verkaufsprospekt nebst Anhängen. Insoweit es Widersprüche zwischen dem englischsprachigen Verkaufsprospekt (einschließlich der Anhänge) und dem Verkaufsprospekt (einschließlich der Anhänge) in einer anderen Sprache gibt, ist der englische Text maßgebend, außer (und ausschließlich) in dem vom Gesetzgeber geforderten Umfang in einem Rechtssystem, in dem die Anteile verkauft werden, dass in einer Transaktion auf der Grundlage der Veröffentlichung in einem Verkaufsprospekt in einer anderen Sprache als Englisch, die Sprache dieses Verkaufsprospekts (einschließlich der Anhänge), auf dem die Transaktion beruht, maßgebend sein soll.

DEFINITIONEN

Gesetz von 1915	Das Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften, in der jeweils aktuellen Fassung.
Gesetz von 2010	Das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in der jeweils aktuellen Fassung.
Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft.
Geschäftstag	Ein kompletter Tag, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet haben.
Anteilsklasse	Alle von einem Teilfonds oder vom <i>Fonds</i> ausgegebene Anteilsklasse.
CSSF	Die <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> , die Aufsichtsbehörde des Finanzsektors in Luxemburg.
Director(s)	Bis auf weiteres die Mitglieder des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft sowie alle Nachfolger dieser Mitglieder, die in Abständen berufen werden.
EU	Die Europäische Union.
Euro oder EUR	Das gesetzliche Zahlungsmittel der Europäischen Union.
FATCA	Das US-amerikanische Gesetz über die Einhaltung ausländischer Steuervorschriften.
Fonds	Der Wealth Fund und seine Teilfonds
Institutioneller Anleger	Ein Anleger, der die Voraussetzungen für einen institutionellen Anleger im Sinne des Gesetzes von 2010 erfüllt.
Anlageberater	Jede juristische oder natürliche Person, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft (oder, soweit zutreffend, vom <i>Fondsmanager</i>) berufen wird, um für einen Teilfonds Anlageberatungsleistungen zu erbringen, wie im entsprechenden Anhang des Teilfonds dargelegt.
<i>Fondsmanager</i>	Jeder von der Verwaltungsgesellschaft jeweils berufene <i>Fondsmanager</i> , wie im entsprechenden Anhang dargelegt.
KIID	Die wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document) in Bezug auf die Anteile oder eine Anteilsklasse im Sinne des Gesetzes von 2010.
Luxemburg	Das Großherzogtum Luxemburg.
Verwaltungsreglement	Das Verwaltungsreglement des <i>Fonds</i> in der jeweils aktuellen

	Fassung.
Nettoinventarwert oder NAV	Der gemäß dem Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwertes“ ermittelte Nettoinventarwert des <i>Fonds</i> , jeder Klasse und jedes Anteils.
OECD	Die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
Verkaufsprospekt	Dieser Verkaufsprospekt nebst Anhängen in der jeweils aktuellen Fassung.
RCS	Das Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (<i>Registre de Commerce et des Sociétés, Luxembourg</i>).
Rücknahmegebühr	Eine Gebühr, die auf den Rücknahmebetrag zugunsten des Teilfonds erhoben wird, wie im entsprechenden Teilfondsanhang dargelegt, und beim Rückkauf von Anteilen angewendet werden kann.
Referenzwährung	Euro bzw. jede andere Währung, auf die ein Teilfonds lauten kann, wie im entsprechenden Teilfondsanhang festgelegt.
RESA	Das Luxemburger elektronische Handels- und Gesellschaftsregister (<i>Recueil Electronique des Sociétés et Associations</i>), das seit dem 1. Juni 2016 das Amtsblatt <i>Mémorial</i> ersetzt.
Teilfonds	Jeder vom Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit diesem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement errichtete Teilfonds des <i>Fonds</i> .
Zeichnungsgebühr	Eine Gebühr, die auf die gezeichneten Beträge zugunsten der Finanzvermittler berechnet wird, wie im entsprechenden Teilfonds dargelegt, die für die Zeichnung von Anteilen erhoben werden kann. Die Zeichnungsgebühr ist als Höchstsatz anzusehen. Es steht im Ermessen der Finanzvermittler, ob sie diese Gebühr ganz oder teilweise erlassen.
Übertragbare Wertpapiere	Bezieht sich auf: <ul style="list-style-type: none"> - Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, - Anleihen und andere Schuldinstrumente, - alle sonstigen begebaren Wertpapiere, die mit dem Recht einhergehen, diese übertragbaren Wertpapiere durch Zeichnung oder Umtausch zu erwerben, mit Ausnahme der Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten.
OGAW (UCITS)	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren im Sinne des Gesetzes von 2010.
OGAW-Richtlinie	Bezieht sich auf die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen

(UCITS-Richtlinie)	Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Gesetze, Vorschriften und Verwaltungsbestimmungen in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren, in der durch die Richtlinien 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung vom 23. Juli 2014 über OGAWs/UCITS im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, Vergütungsgrundsätze und Sanktionsmaßnahmen.
Anteil(e)	Anteile, die in einem Teilfonds ausgegeben werden und/oder Anteilsklassen gemäß diesem Verkaufsprospekt.
Vereinigte Staaten	Die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre gesamten Staaten, Territorien oder Besitztümer, Gebiete, die ihrer Rechtsprechung unterliegen, der District of Columbia, die Enklaven der Regierung der Vereinigten Staaten sowie ihre Behörden und staatlichen Institutionen.
Anteilsinhaber	Ein Inhaber von einem oder mehreren Anteilen am Fonds.
US-Person	Hat die in der Richtlinie S des Gesetzes von 1933 zugewiesene Bedeutung und umfasst US-Unternehmen (juristische Personen) und in den USA ansässige natürliche Personen, im Sinne des Gesetzes über Anreize zur Förderung der Anzahl an Beschäftigungsverhältnissen (HIRE Act) und des FATCA.
Bewertungstag	Ein Geschäftstag, den der Verwaltungsrat als Referenztag für die Bewertung der Vermögenswerte der maßgeblichen Teilfonds in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement, wie weitergehend im entsprechenden Teilfondsanhang dargelegt, bestimmt.

Verkaufsprospekt

Das Verwaltungsreglement verleiht der Verwaltungsgesellschaft die Befugnis, verschiedene Teilfonds innerhalb des *Fonds* sowie verschiedene Anteilsklassen mit spezifischen Charakteristika innerhalb dieser Teilfonds aufzulegen. Der Verkaufsprospekt wird bei Auflegung eines neuen Teilfonds oder Emission einer weiteren Anteilsklasse, aktualisiert und die Anhänge zu den betreffenden Teilfonds sowie das Verwaltungsreglement des *Fonds* werden diesem Verkaufsprospekt beigelegt.

Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 4. Mai 2012 in Kraft und wurde am [] das letzte Mal aktualisiert. Es wird beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre du Commerce et des Sociétés Luxembourg*) hinterlegt und ein Vermerk wurde im elektronischen Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregisters (*Recueil Electronique des Sociétés et Associations*) veröffentlicht.

Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und Verwaltungsreglement bilden eine integrale Einheit und ergänzen sich gegenseitig.

Das *Fondskapital* muss jederzeit dem gesamten Nettoinventarvermögen entsprechen und darf nicht niedriger sein als es das Luxemburger Gesetz vorschreibt.

Der *Fonds* wird auf unbestimmte Zeit aufgelegt. Der Verwaltungsrat kann jedoch Teilfonds mit begrenzter Laufzeit auflegen, wie im entsprechenden Teilfondsanhang näher ausgeführt. Die Gründung eines neuen Teilfonds erfordert die vorherige Prüfung durch die heimische Regulierungsbehörde des *Fonds*, der CSSF.

Der *Fonds* hat keine Rechtspersönlichkeit als Anlagefonds. Die gesamten Vermögenswerte jedes Teilfonds sind das uneingeschränkte Eigentum aller Anleger, die im Verhältnis zur Anzahl der Anteile, die sie halten, gleiche Rechte haben. Diese Vermögenswerte sind vom Gesellschaftsvermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt zu verwahren.

Hinsichtlich der Anteilhaber wird jeder Teilfonds als von den anderen getrennt angesehen. Die Vermögenswerte eines Teilfonds können nur zur Verrechnung der Verbindlichkeiten eingesetzt werden, die der entsprechende Teilfonds übernimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft des *Fonds* ist die **Lemanik Asset Management S.A.** (die „**Verwaltungsgesellschaft**“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Geschäftssitz in 106 route d'Arlon, L-8210 Mamer, Großherzogtum Luxemburg. Sie wurde am 1. September 1993 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 5. Oktober 1993 im „*Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („*Mémorial*“) veröffentlicht. Die letzte Änderung der Satzung trat am 19. Juni 2015 in Kraft und wurde am 25. August 2015 im *Mémorial* veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Registernummer B44870 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 1. Dezember jedes Jahres. Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich am 31. Dezember 2018 auf EUR 2.071.700,00.

Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Gründung und Verwaltung von gemäß OGAW-Richtlinie (Richtlinie 2009/65/EG) zugelassenen Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren sowie von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter die OGAW-Richtlinie fallen und für die die Verwaltungsgesellschaft der Aufsicht unterliegt.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt die Anforderungen der OGAW-Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung, die Geschäftsführung und die Vermarktung des *Fonds* verantwortlich. Sie darf für Rechnung des *Fonds* alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen sowie alle direkt oder indirekt mit dem Vermögen des *Fonds* bzw. des Teilfonds verbundenen Rechte ausüben.

Bei der Ausübung ihrer Aufgaben handelt die Verwaltungsgesellschaft unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Pflichten mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat Jean Philippe Claessens, Alexandre Dumont, Philippe Meloni, Armelle Moulin und Gilles Roland zu Geschäftsführern bestellt und ihnen die Gesamtheit der *Fonds*verwaltung übertragen.

Zusätzlich zur Verwaltung des *Fonds* handelt die Verwaltungsgesellschaft auch als Verwaltungsgesellschaft für andere *Fonds*. Eine Liste der von der Verwaltungsgesellschaft derzeit verwalteten Investmentfonds kann am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Im gesetzlich zugelassenen Rahmen und vorbehaltlich der Genehmigung seitens der CSSF ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, ihre Pflichten und Befugnisse ganz oder teilweise auf eine andere natürliche oder juristische Person übertragen, vorausgesetzt, diese Pflichten und Befugnisse bleiben unter der Aufsicht und in der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft.

Soweit die Verwaltungsgesellschaft Aufgaben auf einen Dritten überträgt, muss der diesbezügliche Vertrag eine Bestimmung enthalten, die es der Verwaltungsgesellschaft erlaubt, jederzeit weitere Instruktionen an diese(n) Dritte(n), zu geben, dem/denen die Aufgaben übertragen wurden, und den entsprechenden Vertrag ohne Kündigungsfrist und mit sofortiger Wirkung aufzuheben, wie in Artikel 110 (1) (g) des Gesetzes von 2010 vorgesehen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die zentralen Verwaltungsaufgaben sowie die Aufgaben als Register- und Transferstelle an die Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle, berechtigt, eigene Tätigkeiten an Dritte auszulagern. Die Übertragung der Aufgaben darf die Effektivität der Aufsicht durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung von Aufgaben nicht davon abgehalten werden, im Interesse der Anleger zu handeln.

Vergütungsgrundsätze

Die von der Verwaltungsgesellschaft eingeführten und angewendeten Vergütungsgrundsätze und Vergütungspraktiken stehen im Einklang mit einem vernünftigen und wirksamen Risikomanagement und fördern dieses. Sie bestärken weder die Risikobereitschaft, die unvereinbar mit den Risikoprofilen und diesem Verkaufsprospekt ist, noch widersprechen sie der Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft, im besten Interesse des *Fonds* zu handeln (die „Vergütungsgrundsätze“).

Die Vergütungsgrundsätze umfassen fixe und variable Gehaltsbestandteile und gelten für diejenigen Personalkategorien, unter anderem Führungskräfte, Risikoträger, Kontrollträger sowie alle Mitarbeiter, die eine in die Vergütungsklasse von Führungskräften und Risikoträgern fallende Gesamtvergütung erhalten und deren berufliche Tätigkeiten wesentliche Auswirkungen auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft, des *Fonds* oder des Teilfonds haben.

Nähere Informationen zu den Vergütungsgrundsätzen, unter anderem auch zu den für die Festlegung der fixen und variablen Vergütungsanteile der Mitarbeiter Verantwortlichen, eine Darstellung der wesentlichen Vergütungselemente sowie eine Übersicht über die Festlegungspraxis der Vergütung sind auf der Website http://www.lemanigroup.com/management-company-service_substance_governance.cfm verfügbar.

- 1) Ein Papierexemplar der Vergütungsgrundsätze ist für die Anteilshaber auf Anfrage kostenfrei erhältlich.
- 2) Die Vergütungsgrundsätze stehen im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des *Fonds* und der Anteilshaber und enthalten Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten.
- 3) Insbesondere wird mit den Vergütungsgrundsätzen sichergestellt, dass:
 - a) die Mitarbeiter in Kontrollfunktionen entsprechend den von ihnen erreichten, an ihre Funktionen gebundenen Ziele und unabhängig von der Leistung der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche vergütet werden;
 - b) die fixen und variablen Komponenten der Gesamtvergütung entsprechend ausgewogen sind und die Fixkomponente einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung ausmacht, um eine flexible Verfahrensweise bezüglich der variablen Vergütungskomponente zu ermöglichen, bis hin zu der Option, keine variable Vergütungskomponente zu zahlen;
 - c) die zur Berechnung der variablen Vergütungskomponenten oder der variablen Komponentenpools eingesetzte Leistungsbemessung einen umfassenden Berichtigungsmechanismus enthält, der alle einschlägigen Arten gegenwärtiger und künftiger Risiken einbezieht;
 - d) die Leistungsbeurteilung innerhalb eines mehrjährigen Rahmens erfolgt, um sicherzugehen, dass das Beurteilungsverfahren auf der Grundlage der längerfristigen Performance des *Fonds* und seiner Mitarbeiter erfolgt und die tatsächliche Bezahlung der leistungsabhängigen Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt wird;
 - e) die variable Vergütung der einzelnen Mitarbeiter auf eine Weise erfolgt, die eine Umgehung der Auflagen des Gesetzes von 2010 nicht begünstigt; und

- f) sich die Vergütung bei Aufhebung eines Vertrags nach dem Umfang der wahrgenommenen Aufgaben bemisst und dadurch eine Belohnung für Versagen oder schlechte Performance verhindert.

Im Rahmen einer Beauftragung an Dritte stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass der Beauftragte Vergütungsgrundsätze und Vergütungspraktiken verfolgt, die im Einklang stehen mit den Bestimmungen der Artikel 111bis und 111ter des Gesetzes von 2010 sowie Artikel 14a der Richtlinie 2009/65/EG in der durch die Richtlinie 2014/91/EU geänderten Fassung.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter ihrer Aufsicht und Verantwortung Anlageverwaltungsdienstleistungen im Zusammenhang mit einem oder mehreren Teilfonds an einen oder mehrere Anlageverwalter (der „**Anlageverwalter**“) delegieren.

Aufgabe des Anlageverwalters ist es, die Anlagepolitik eines Teilfonds gemäß den jeweiligen Anlagezielen und Richtlinien umzusetzen, (unter Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft) das Tagesgeschäft des Portfolios zu erledigen und damit zusammenhängende Dienstleistungen zu erbringen. Anlageverwalter sind jederzeit an die im Verkaufsprospekt jedes Teilfonds aufgeführten Anlageziele und die Anlagepolitik, an die Anlagebeschränkungen, das Verwaltungsreglement und sonstige gesetzliche Einschränkungen gebunden.

Ein Anlageverwalter hat uneingeschränkten Ermessensspielraum in Bezug auf des Vermögen eines Teilfonds. Ein Anlageverwalter kann eigene Broker auswählen und in Anspruch nehmen, um Transaktionen abzuwickeln, und kann auf eigene Kosten und Verantwortung für Aufgaben den Rat Dritter einholen oder an diese delegieren. Grundsätzlich trägt ein Anlageverwalter alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den Dienstleistungen, die er für einen Teilfonds erbringt.

Die Identität, Vollmachten, Funktionen und Vergütungen des Anlageverwalters werden, sofern es welche gibt, ordnungsgemäß in den Anhängen des betreffenden Teilfonds aufgeführt.

Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter, sofern vorhanden, können (mit der vorherigen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft) Anlageberatungsdienste im Zusammenhang mit bestimmten Teilfonds an einen oder mehrere Anlageberater (der „**Anlageberater**“) delegieren.

Die Identität und die Vergütung des Anlageverwalters werden, sofern es einen gibt, ordnungsgemäß in den Anhängen des betreffenden Teilfonds aufgeführt.

Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Namen des *Fonds* in eigener Verantwortung für die zentrale Verwaltung des *Fonds* sowie für die Wahrnehmung der Aufgaben als Transfer- und Registerstelle die **KREDIETRUST LUXEMBOURG S.A.** („**KTL**“) mit Geschäftssitz in 88, Grand-Rue, L-1660 Luxembourg, ernannt. KTL ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Als Zentralverwaltung führt KTL alle mit der Verwaltung des *Fonds* verbundenen Aufgaben aus, unter anderem auch die Berechnung des

Nettoinventarwertes der Anteile und die Erbringung von Buchhaltungsleistungen für den *Fonds*. Als Register- und Transferstelle übernimmt sie die Bearbeitung aller Zeichnungen, Rücknahmen und Übertragungen von Anteilen und trägt diese Transaktionen im Register des *Fonds* ein.

KTL hat ihrerseits in eigener Verantwortung bestimmte Aufgaben im Rahmen der zentralen Verwaltung des *Fonds* sowie der Transfer- und Registerfunktion an die European Fund Administration S.A. delegiert, namentlich die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Bearbeitung von Anfragen und/oder Aufträgen zur Zeichnungen, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen und die Führung des Anteilsregisters.

Die Verwahrstelle

Verwahrstelle des *Fonds* ist die **QUINTET PRIVATE BANK (EUROPE) S.A.** mit Geschäftssitz in 43, Boulevard Royal, L-2955 Luxembourg. Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte. Die Funktion der Verwahrstelle wird durch das Gesetz von 2010, den Verwahrstellenvertrag, das Verwaltungsreglement (Artikel 3) und diesen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) geregelt. Als Verwahrstelle des *Fonds* erfüllt die Quintet Private Bank (Europe) S.A. ihre Funktionen und Pflichten gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010. Die Verwahrstelle verpflichtet sich, in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010:

- (a) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen des *Fonds* in Übereinstimmung mit den geltenden Luxemburger Gesetzen und dem Verwaltungsreglement ausgeführt werden;
- (b) sicherzustellen, dass der Wert der *Fonds*anteile in Übereinstimmung mit dem geltenden Luxemburger Recht und dem Verwaltungsreglement berechnet wird;
- (c) die Instruktionen des *Fonds* auszuführen, es sei denn, sie stehen im Widerspruch mit geltendem Luxemburger Recht oder mit dem Verwaltungsreglement;
- (d) sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten des *Fonds* alle Entgelte innerhalb der üblichen zeitlichen Fristen an den *Fonds* überwiesen werden;
- (e) sicherzustellen, dass die Erträge des *Fonds* gemäß geltendem Luxemburger Recht und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Die Verwahrstelle verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Cashflows des *Fonds* ordnungsgemäß überwacht werden sowie insbesondere, dass sämtliche im Rahmen der Zeichnung von *Fonds*anteilen von Anlegern oder in deren Namen geleisteten Zahlungen entgegengenommen und sämtliche Barmittel des *Fonds* auf Geldkonten verbucht werden, die:

- (a) auf den Namen des *Fonds* oder der für den *Fonds* handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;
- (b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 genannten Einrichtungen eröffnet wurden. Diese Richtlinie dient der Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf organisatorische Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (die Richtlinie 2006/73/EG); und
- (c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt

werden.

Das Vermögen des *Fonds* wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

- (a) Für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden, gilt:
 - (i) Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die in der Verwahrstelle auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, sowie sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
 - (ii) Die Verwahrstelle stellt sicher, dass alle Finanzinstrumente, die in der Verwahrstelle auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, nach den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten, im Namen des *Fonds* eröffneten Konten registriert werden, sodass die Finanzinstrumente jederzeit nach geltendem Recht eindeutig als zum *Fonds* gehörend identifiziert werden können;
- (b) Für sonstige Vermögenswerte gilt:
 - (i) Die Verwahrstelle prüft die Eigentümerschaft des *Fonds* an diesen Vermögenswerten und vergewissert sich anhand von Informationen oder Aufzeichnungen des *Fonds* und, soweit verfügbar, von externen Nachweisen, ob der *Fonds* Eigentümer ist;
 - (ii) Die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, hinsichtlich derer sie von der Eigentümerschaft des *Fonds* überzeugt ist, und hält die Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, wenn bestimmte, im Gesetz von 2010 vorgesehene besondere Umstände zutreffen.

Um ihren Pflichten wirksam nachkommen zu können, darf die Verwahrstelle ihre im vorhergehenden Abschnitt genannten Aufgaben an Dritte delegieren, sofern die Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 erfüllt werden. Bei der Auswahl und Beauftragung eines Vertreters verpflichtet sich die Verwahrstelle mit der nach dem Gesetz von 2010 und den maßgeblichen CSSF-Vorschriften gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorzugehen, um sicherzustellen, dass sie das *Fonds*vermögen nur Beauftragten anvertraut, die über die angemessenen Sicherheitsstandards verfügen.

Die Liste der beauftragten Dritten ist über <https://www.quintet.com/en-LU/Pages/Regulatory-affairs> abrufbar und kann Anlegern auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Interessenskonflikte:

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten als Verwahrstelle des *Fonds* hat die Verwahrstelle ehrlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des *Fonds* und dessen Anlegern zu handeln.

Als Bank mit einem breiten Dienstleistungsangebot kann die Verwahrstelle dem *Fonds* direkt oder indirekt über Dritte, die mit der Verwahrstelle verbunden sein können oder nicht, neben den Verwahrdiensten eine breite Palette an Bankdienstleistungen anbieten.

Die Erbringung zusätzlicher Bankdienstleistungen und/oder die Verbindungen zwischen der Verwahrstelle und den wichtigsten Dienstleistern des *Fonds* kann zu potenziellen Interessenskonflikten mit den Aufgaben und Pflichten gegenüber dem *Fonds* führen.

Um verschiedene Arten von Interessenskonflikten und die Hauptursachen für potenzielle Interessenskonflikte zu ermitteln, muss die Verwahrstelle zumindest die Situationen berücksichtigen, in denen die Verwahrstelle, einer ihrer Mitarbeiter oder eine mit ihr verbundene Person sowie Unternehmen oder Mitarbeiter, auf die sie direkt oder indirekt Einfluss hat, beteiligt sind.

Die Verwahrstelle ist dafür verantwortlich, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um solche Interessenskonflikte zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, sie zu entschärfen. Sollte trotz der oben genannten Umstände ein Interessenskonflikt bei der Verwahrstelle entstehen, hat die Verwahrstelle jederzeit ihren Aufgaben und Pflichten gemäß dem Verwahrstellenvertrag mit dem *Fonds* Rechnung zu tragen und entsprechend zu handeln. Falls trotz aller ergriffenen Maßnahmen ein Interessenskonflikt, der das Risiko birgt, sich erheblich und nachteilig auf den *Fonds* oder die Anleger des *Fonds* auszuwirken, von der Verwahrstelle unter Beachtung ihrer Aufgaben und Pflichten gemäß dem Verwahrstellenvertrag mit dem *Fonds* nicht gelöst werden kann, hat die Verwahrstelle den *Fonds* über diesen Interessenskonflikt und/oder seine Ursache zu unterrichten, der seinerseits angemessene Maßnahmen ergreift. Ferner hat die Verwahrstelle wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen insoweit zu treffen, dass sie alle sinnvollen Schritte durchführen kann, die dazu dienen (i) eine Beeinträchtigung der Interessen ihrer Kunden zu vermeiden, (ii) solche Konflikte entsprechend der Entscheidung des *Fonds* zu handhaben und zu lösen und (iii) sie zu überwachen.

So wie sich die Finanzlandschaft und die Organisationsstruktur des *Fonds* im Laufe der Zeit entwickeln können, können sich auch Art und Ausmaß möglicher Interessenskonflikte sowie die Umstände, unter denen Interessenskonflikte auf der Ebene der Verwahrstelle entstehen können, verändern.

Falls die Organisationsstruktur des *Fonds* oder der Umfang der Dienstleistungen der Verwahrstelle gegenüber dem *Fonds* einer wesentlichen Änderung unterliegt, wird diese Änderung dem internen Akzeptanzausschuss zur Beurteilung und Genehmigung vorgelegt. Der interne Akzeptanzausschuss der Verwahrstelle beurteilt unter anderem die Auswirkungen einer solchen Änderung auf Art und Ausmaß möglicher Interessenskonflikte mit den Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle gegenüber dem *Fonds* und befasst sich mit geeignete Maßnahmen zur Entschärfung.

Zum Veröffentlichungstag dieses Verkaufsprospekts wurden folgende Situationen ermittelt, die einen Interessenskonflikt verursachen könnten (sollten neue Interessenskonflikte ermittelt werden, wird die nachstehende Liste entsprechend aktualisiert):

- Interessenskonflikte zwischen der Verwahrstelle und dem Zwischenverwahrer:
 - Das Auswahl- und Überwachungsverfahren von Zwischenverwahrern erfolgt in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und ist funktional und hierarchisch getrennt von etwaigen anderen Geschäftsbeziehungen, die über die Zwischenverwahrung der Finanzinstrumente des *Fonds* hinausgehen und die Durchführung des Auswahl- und Überwachungsverfahrens der Verwahrstelle beeinflussen könnten. Die Gefahr, dass Interessenskonflikte auftreten, und die damit verbundenen Auswirkungen werden darüber hinaus dadurch abgeschwächt, dass keiner der Zwischenverwahrer, die von der Verwahrstelle für die Finanzinstrumente des *Fonds* eingesetzt werden, Mitglied der Quintet-Gruppe ist.

- Die Verwahrstelle hält einen erheblichen Inhaberanteil an der EFA und einige Mitarbeiter der Verwahrstelle sind Mitglieder im Verwaltungsrat der EFA.
 - Die Mitarbeiter der Verwahrstelle im Verwaltungsrat der EFA greifen nicht in die Führung des Tagesgeschäfts der EFA ein, die in der Verantwortung der Geschäftsleitung und der Mitarbeiter der EFA verbleibt. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben arbeitet die EFA mit ihren eigenen Mitarbeitern, nach ihren eigenen Verfahrensweisen und gemäß dem eigenen Kontrollrahmen.
- Die Verwahrstelle kann als Verwahrstelle für andere OGAW-Fonds fungieren und zusätzliche Bankdienstleistungen über die Verwahrdienstleistungen hinaus erbringen und/oder bei Over-the-counter-Geschäften mit Derivaten als Gegenpartei des *Fonds* handeln (etwa über Dienstleistungen innerhalb von Quintet).
 - Die Verwahrstelle verpflichtet sich, in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung (Best Execution Policy), alles zu unternehmen, um ihre Dienste objektiv zu erbringen und alle ihre Kunden fair zu behandeln.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem *Fonds* und den Anlegern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 anvertraut wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf ein externes Ereignis außerhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen ist, dessen Konsequenzen trotz angemessener Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Bei sonstigen Vermögenswerten haftet die Verwahrstelle nur bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen.

Die Verwahrstelle haftet nicht für den Inhalt des vorliegenden Verkaufsprospekt und für darin enthaltene unvollständige, irreführende oder unfaire Informationen.

Außerdem hat die Verwahrstelle Anrecht darauf, ihre Auslagen und die von Korrespondenzbanken und anderen Vermittlern (u. a. auch Clearingstellen) in Rechnung gestellten Gebühren vom *Fonds* ersetzt zu bekommen.

Der Verwahrstellenvertrag kann beidseitig unter Setzung einer Frist von mindestens neunzig (90) Tagen schriftlich gekündigt werden. Der *Fonds* bemüht sich nach besten Kräften, innerhalb der Kündigungsfrist eine neue Verwahrstelle zu beauftragen und die Genehmigung hierfür von der CSSF einzuholen, wobei davon auszugehen ist, dass die Beauftragung innerhalb von zwei Monaten erfolgt. Die Verwahrstelle nimmt ihre Pflichten so lange weiter wahr, bis die Übertragung der entsprechenden Vermögenswerte auf die vom *Fonds* neu ernannte und von der CSSF genehmigte Verwahrstelle abgeschlossen ist.

Die Zahlstelle

Gemäß einem Zahlstellenvertrag, handelt die Quintet Private Bank (Europe) S.A. als Zahlstelle. Als hauptsächliche Zahlstelle ist die Quintet Private Bank (Europe) S.A. für die Ausschüttung von Erträgen und, soweit zutreffend, von Dividenden an die Anteilhaber zuständig.

Interessenskonflikte

Der Anlageverwalter, sofern vorhanden, der Anlageberater, sofern vorhanden, die globale Vertriebsstelle, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Zentralverwaltung und ihre Beauftragten sowie ihre jeweiligen angeschlossenen Unternehmen, Geschäftsführer, leitenden Angestellten und Anteilsinhaber (gemeinsam die „**Parteien**“) sind tatsächlich oder möglicherweise in andere Finanz-, Anlage- und berufliche Aktivitäten eingebunden, die Auslöser für Interessenskonflikte mit der Geschäftsführung und der Zentralverwaltung des *Fonds* sein können. Interessenskonflikte entstehen möglicherweise durch die Verwaltung anderer Kollektivanlagen, durch Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren, Maklerdienste, Verwahrdienste und durch die Tätigkeit als Geschäftsführer, leitender Angestellte, Berater, Zwischenhändler oder Beauftragte von anderen Kollektivanlagen oder anderen Unternehmen, u. a. auch Unternehmen und Anlagefonds, in die der *Fonds* investiert.

Die einzelnen Parteien stellen jeweils sicher, dass die Ausübung ihrer Pflichten nicht durch ihre Einbindung in andere Aktivitäten beeinträchtigt wird. Im Falle eines Interessenskonflikts verpflichten sich der Verwaltungsrat des *Fonds* und die betroffenen Parteien sicherzustellen, dass dieser innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens auf faire Weise und im Interesse der Anteilsinhaber des *Fonds* gelöst wird.

Der *Fonds* ist so strukturiert und organisiert, dass die Gefahr einer Beeinträchtigung der Anlegerinteressen durch einen Interessenskonflikt zwischen dem *Fonds* und, soweit zutreffend, einer Person, die an der Geschäftstätigkeit des *Fonds* mitwirkt oder einer Person, die direkt oder indirekt mit dem *Fonds* verbunden ist, minimiert wird. Im Falle eines potenziellen Interessenskonflikts stellt der *Fonds* sicher, dass die Anlegerinteressen gewahrt bleiben. Zu diesem Zweck hat die Verwaltungsgesellschaft Richtlinien zum Thema Interessenskonflikte ausgearbeitet.

Konkrete potenzielle Interessenskonflikte (z. B. in Bezug auf die Verwahrstelle) werden in dem betreffenden Abschnitt des Verkaufsprospekts dargelegt.

Prävention von Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus

Gemäß internationalen Regularien und Luxemburger Gesetzen und Vorschriften, u. a. auch das Gesetz vom 12. November 2004 über den Kampf gegen Geldwäsche und die Finanzierung von Terrorismus in der aktuellen Fassung sowie dem Rundschreiben der Aufsichtsbehörde wurde allen professionell Tätigen im Finanzsektor Verpflichtungen auferlegt, um zu verhindern, dass OGAs für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen werden. Aufgrund dieser Bestimmungen muss die Register- und Transferstelle einer Luxemburger OGA in Übereinstimmung mit den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften grundsätzlich die Identität eines Zeichners nachprüfen. Die Register- und Transferstelle kann von Zeichnern die Vorlage aller für notwendig erachteten Dokumente zum Nachweis der Identität verlangen.

Verzögert ein Antragsteller die Vorlage der angeforderten Dokumente oder unterbleibt die Vorlage ganz, wird der Antrag auf Zeichnung von Anteilen (oder gegebenenfalls auf Rücknahme) nicht angenommen. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Register- und Transferstelle übernehmen die Verantwortung für verzögerte oder nicht ausgeführte Geschäfte, wenn ein Antragsteller keine oder unvollständige Dokumente vorlegt. Gemäß den laufenden Anforderungen an die Einhaltung der Sorgfaltspflicht im Umgang mit Kunden im Rahmen der

maßgeblichen Gesetze und Vorschriften können Anteilshaber von Zeit zu Zeit aufgefordert werden, weitere oder aktualisierte Ausweisdokumente vorzulegen.

Rechtsstellung der Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass ein Anleger seine/ihre Anlegerrechte nur dann vollständig direkt gegenüber dem *Fonds* und/oder Teilfonds geltend machen kann, wenn er/sie selbst in seinem/ihrer eigenen Namen im Register der Anteilshaber des *Fonds* und/oder des Teilfonds eingetragen ist. In Fällen, in denen sich ein Anleger über eine Mittelsperson an einem Fonds und/oder Teilfonds beteiligt, die die Anlage zwar in ihrem Namen, aber im Auftrag des Anlegers tätigt, können nicht alle Anlegerrechte zwangsläufig direkt vom Anleger gegenüber dem *Fonds* und/oder Teilfonds geltend gemacht werden. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte selbst zu informieren.

Zeichnung und Ausgabe von Anteilen

Allgemeine Informationen

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, innerhalb jedes Teilfonds verschiedene Anteilsklassen zu bilden, die sich nach ihrer Ausschüttungspolitik (Ausschüttungs- oder Akkumulierungsanteile), ihrer Referenzwährung, der Provisionsstufe bzw. jeglichem anderen, von der Verwaltungsgesellschaft beschlossenen Charakteristikum unterscheiden lassen, wie in den betreffenden Abschnitten der Teilfonds-Anhänge ausführlich erläutert.

Vom Ausgabedatum an partizipieren alle Anteile auf die gleiche Weise in Bezug auf Ertrag, Gewinne und Liquidationserlöse bei ihren jeweiligen Anteilsklassen.

Anteilsbruchteile werden bis zu vier Dezimalstellen ausgegeben. Anteilsbruchteile verleihen kein Stimmrecht bei der Hauptversammlung, sichern aber das Recht auf eine Ausschüttung oder eine anteilige Ausschüttung der Liquidationserlöse für den Fall, dass der betreffende Teilfonds aufgelöst wird.

Namensanteile werden von der Register- und Transferstelle in das für den *Fonds* geführte Anteilsregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden keine Zertifikate ausgestellt, sondern die Anleger erhalten Bestätigungen in Bezug auf die Eintragung in das Anteilsregister an die im Anteilsregister angegebene Anschrift zugeschickt.

Anteile können auch über die von Clearingstellen geführten Konten gehalten und übertragen werden.

Falls Anteile eines Teilfonds für den amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, wird im betreffenden Anhang des Verkaufsprospekts darauf hingewiesen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile des betreffenden Teilfonds auch auf anderen Märkten gehandelt werden (Beispiel: Notierung an einer Wertpapierbörse).

Der dem Handel an der Börse oder anderen Märkten zugrundeliegende Börsenkurs richtet sich nicht ausschließlich nach dem Wert der in dem betreffenden Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, sondern auch nach Angebot und Nachfrage. Deshalb ist es möglich, dass der Börsenkurs vom festgelegten Anteilspreis abweicht.

Market Timing und Late Trading

Eine Anlage in die Teilfonds ist als langfristige Investition gedacht. Der systematische An- und Verkauf von Anteilen durch einen Anleger mit dem Zweck, Zeitunterschiede und/oder absehbare Schwächen und Mängel im Bewertungssystem des Nettoinventarwertes, das sogenannte Market Timing, auszunutzen, kann den Interessen der anderen Anleger schaden. Die Verwaltungsgesellschaft lehnt diese Technik der Arbitrage ab.

Der Ankauf oder Verkauf von Anteilen nach Handelsschluss zum bereits festgelegten oder absehbaren Schlusskurs, das sogenannte Late Trading, wird von der Verwaltungsgesellschaft strikt abgelehnt. Die Register- und Transferstelle stellt (unter der Verantwortung der

Verwaltungsgesellschaft) auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger im Vorfeld nicht bekannten Nettoinventarwertes abgerechnet werden.

Zur Vermeidung dieser Praktiken behält sich die Verwaltungsgesellschaft deshalb das Recht vor, den Zeichnungs- oder Umtauschantrag eines Anlegers abzulehnen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Anleger Market Timing oder Late Trading praktiziert. In diesem Fall ergreift die Verwaltungsgesellschaft angemessene Maßnahmen, um die anderen Anleger des *Fonds* zu schützen.

Ausgabe von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Der Ausgabepreis setzt sich aus dem Anteilspreis gemäß Artikel 8 des Verwaltungsreglements und einer Zeichnungsgebühr zusammen, deren Höchstbetrag für den jeweiligen Teilfonds im betreffenden Teilfondsanhang aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich durch andere Gebühren oder Kosten erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern entstehen.

Zeichnungsanfragen für den Kauf von Namensanteilen können der Register- und Transferstelle sowie der Vertriebsstelle und den Zahlstellen unterbreitet werden. Die letzteren müssen die Zeichnungsanfragen unverzüglich an die Register- und Transferstelle weiterleiten. Der Eingang bei der Register- und Transferstelle ist entscheidend. Sie stimmt den Zeichnungsanfragen im Namen der Verwaltungsgesellschaft zu.

Vollständige Zeichnungsanfragen, die an einem Bewertungstag bis spätestens 17.00 Uhr bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden zum Ausgabepreis des direkt folgenden Bewertungstag abgerechnet. Die Register- und Transferstelle stellt (unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft) auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger im Vorfeld nicht bekannten Nettoinventarwertes abgerechnet wird. Zeichnungsanfragen, die an einem Bewertungstag erst nach 17.00 Uhr bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden am übernächsten Bewertungstag zum Ausgabepreis abgerechnet.

Sollte im Falle von Privatanlegern der Gegenwert der gezeichneten Namensanteile zum Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Zeichnungsanfrage bei der Register- und Transferstelle nicht verfügbar sein oder die Zeichnungsanfrage fehlerhaft oder unvollständig sein, gilt die Zeichnungsanfrage an dem Tag als bei der Register- und Transferstelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile verfügbar bzw. die Zeichnungsanfrage vollständig und korrekt ist.

Bei institutionellen Anlegern wird der Ausgabepreis innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung der betreffenden Anteilsklasse bei der Verwahrstelle in Luxemburg ausgezahlt.

Wird der Ankauf von Anteilen über einen mehrjährigen Zeitraum vereinbart (Sparplan), wird maximal ein Drittel der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen zur Deckung der Kosten verwendet und die verbleibenden Kosten gleichmäßig auf die späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Zeichnung von Anteilen wegen der Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes vorübergehend auszusetzen. Die Umstände, unter denen die Ausgabe der Anteile ausgesetzt wird, sind unter Artikel 6, 8 in Verbindung mit Artikel 10, 16 des Verwaltungsreglements beschrieben.

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Die Anleger sind berechtigt, jederzeit gemäß Artikel 9 des Verwaltungsreglements die Rücknahme ihrer Anteile zum jeweils geltenden Nettoinventarwert zu verlangen, gegebenenfalls unter Abzug einer etwaigen Rücknahmegebühr (wie im betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben).

Die Rücknahme wird nur an Bewertungstagen durchgeführt.

In bestimmten Ländern wird der Rücknahmepreis um Steuern und andere dort anfallende Gebühren gekürzt. Zurückgenommene Anteile werden am maßgeblichen Bewertungstag annulliert.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Verwahrstelle und über die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, wie beispielsweise Devisenbestimmungen, oder andere, von der Verwahrstelle nicht zu beeinflussende Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, falls dies im Interesse aller Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds notwendig erscheint.

Der Kurs, in dem alle oder ein Teil der Anteile in einem bestimmten Teilfonds (der „Original-Teilfonds“) in Anteile eines anderen Teilfonds umgetauscht werden (der „neue Teilfonds“) wird nach der nachstehenden Formel bestimmt:

$$A = ((B \times C \times E) - F) / D$$

wo:

- A = Anzahl der dem neuen Teilfonds zuzuweisenden Anteile;
- B = Anzahl der umzutauschenden Anteile des Original-Teilfonds;
- C = Nettoinventarwert pro Anteil des Original-Teilfonds am maßgeblichen Bewertungstag;
- D = Nettoinventarwert pro Anteil des neuen Teilfonds am maßgeblichen Bewertungstag;
- E = der von der Verwahrstelle nach Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil des betreffenden Teilfonds am maßgeblichen Bewertungstag festgelegte tatsächliche Umtauschkurs, falls bei dem Umtausch Anteile beteiligt sind, die auf unterschiedliche Währungen lauten.
- F = Umtauschprovision, soweit zutreffend

Falls unterschiedliche Anteilsklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse innerhalb

des Teilfonds erfolgen, sofern im maßgeblichen Teilfondsanhang nichts anderes festgelegt wird. In diesem Fall wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Antrag auf Umtausch für den jeweiligen Teilfonds ablehnen, wenn dies im Interesse des *Fonds* oder des Teilfonds oder im Interesse der Anleger notwendig erscheint.

Vollständige Rücknahmeaufträge oder Umtauschanträge für die Rücknahme oder den Umtausch von Namensanteilen können bei der Register- und Transferstelle sowie der Vertriebsstelle und der Zahlstelle eingereicht werden. Die beiden letztgenannten sind verpflichtet, die Rücknahme- oder Umtauschanträge unverzüglich an die Register- und Transferstelle weiterzuleiten.

Ein Rücknahmeauftrag oder eine Umtauschantrag ist vollständig, wenn Name und Anschrift des Anlegers, die Anzahl der oder der Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Anteile sowie Name des Teilfonds und der Anteilsklasse angegeben sind und wenn der Auftrag bzw. der Antrag vom Anleger unterzeichnet wurde.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, die bis spätestens 17.00 Uhr am Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert des unmittelbar folgenden Bewertungstags unter Abzug der Rücknahmegebühr bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision abgerechnet. Die Register- und Transferstelle (unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft) stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme oder der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger im Vorfeld nicht bekannten Nettoinventarwertes abgerechnet wird. Vollständige Rücknahme- oder Umtauschanträge, die am Bewertungstag erst nach 17.00 Uhr eingehen, werden zum Nettoinventarwert des übernächsten Bewertungstag abgerechnet, abzüglich einer Rücknahmegebühr bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision.

Der Rücknahmepreis wird innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag in der jeweiligen Währung der Anteilsklasse ausgezahlt. In Fall von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf ein vom Anleger zu benennendes Konto.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes vorübergehend auszusetzen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger erst dann berechtigt, erhebliche Rücknahmen zu tätigen, wenn unverzüglich entsprechende Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds verkauft werden. In diesem Fall erfolgt die Rücknahme zu dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Rücknahmepreis. Dasselbe gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft muss jedoch sicherstellen, dass dem betreffenden Teilfonds ausreichend flüssige Mittel zur Verfügung stehen, dass eine Rücknahme oder ein Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Anlagepolitik

Ziel des *Fonds* und seiner Teilfonds ist es, durch die Anlage in übertragbare Wertpapiere und andere zulässige Anlagewerte jeder Art, einschließlich Finanzderivate, eine angemessene Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung zu erreichen, mit dem Zweck, Anlagerisiken zu streuen und die Anteilsinhabern an den Ergebnissen der Portfolioverwaltung teilhaben zu lassen. Die spezielle Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds wird in dem zugehörigen Teilfondsanhang erläutert.

Die in Artikel 4 des Verwaltungsreglement dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine besonderen Bestimmungen in dem dazugehörigen Teilfondsanhang enthalten sind. Insbesondere dann (jedoch nicht darauf beschränkt), wenn ein Teilfonds Aktien/Anteile an einer anderen OGAW und/oder anderen OGA erwirbt, die direkt oder durch Delegation an Dritte von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, darf diese Verwaltungsgesellschaft bzw. die andere Gesellschaft wegen der Beteiligung des *Fonds* an den Anteilen/Aktien dieser anderen OGAW und/oder OGA keine Zeichnungsgebühren oder Rücknahmegebühren berechnen.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 und unter Beachtung der in Artikel 4 des Verwaltungsreglement dargelegten anlagepolitischen Grundsätze und im Rahmen der Anlagebeschränkungen angelegt.

Die Anlagen innerhalb jedes Teilfonds unterliegen Marktschwankungen und den mit allen Anlagen verbundenen Risiken. Deshalb kann der Nettoinventarwert jedes Teilfonds sowohl steigen als auch fallen.

Hinweise zu Techniken und Instrumenten

Die im Namen des Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft oder hat derzeit nicht die Absicht, Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement einzusetzen und Total Return Swaps („TRS“), Wertpapierfinanzierungsgeschäfte („SFT“) oder Finanzderivatgeschäfte abzuschließen, die den Einsatz von Sicherheiten zur Verringerung des Kontrahentenrisikos erfordern. Zu den Wertpapierfinanzierungsgeschäften gehören (i) Pensionsgeschäfte, (ii) Wertpapierverleih- und -leihgeschäfte, (iii) Buy-Sell-Back-Geschäfte oder Sell-Buy-Back-Geschäfte und (iv) Lombardgeschäfte. Falls ein Teilfonds beschließt, in Zukunft solche Strategien anzuwenden und Sicherheiten zur Verringerung des Kontrahentenrisikos zu akzeptieren, wird er die einschlägigen Vorschriften (insbesondere die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Wiederverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („SFTR“) und die Rundschreiben der CSSF einhalten und der Prospekt wird entsprechend aktualisiert werden.

Unter Beachtung der Allgemeinen Anlagegrundsätze (Artikel 4 des Verwaltungsreglements) kann sich die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Fondsmanager der nachstehenden Techniken und Instrumente bedienen.

1. Optionen

Eine Option ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert zu einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen („Kaufoption“/„Call“) oder zu verkaufen („Verkaufsoption“/„Put“). Der Preis einer Kauf- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen können für einen Teilfonds erworben oder verkauft werden, wenn der jeweilige Teilfonds gemäß seinen im maßgeblichen Teilfondsanhang genannten Anlagezielen in die zugrundeliegenden Basiswerte investieren darf.

2. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für einen bestimmten Teilfonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, wenn der betreffende Teilfonds gemäß seinen im Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen in die zugrundeliegenden Basiswerte investieren darf.

3. Wertpapierleihe (Wertpapierdarlehen)

Zur Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags oder zur Verringerung der Kosten und Risiken kann die Verwaltungsgesellschaft im Namen eines Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte vornehmen, wobei solche Geschäfte mit den geltenden Luxemburger Gesetzen und Vorschriften sowie den Rundschreiben der CSSF im Einklang stehen müssen (unter anderen CSSF 08/356, CSSF 11/512 und CSSF 13/559).

a) Die Verwaltungsgesellschaft darf im Namen eines Teilfonds Wertpapiere entweder direkt verleihen oder im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das von einem anerkannten Organismus zur Wertpapierabwicklung oder Clearingstellen, wie beispielsweise CLEARSTREAM und EUROCLEAR, oder von einem erstklassigen, auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird, das aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichgestellt sind. Die Gegenpartei des Wertpapierdarlehensvertrages (d. h. der Darlehensnehmer) muss in jedem Fall aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichgestellt sind. Die Verwaltungsgesellschaft stellt im Namen des jeweiligen Teilfonds sicher, dass übertragene Wertpapiere im Rahmen der Wertpapierleihe jederzeit zurückgenommen werden können und das Wertpapierdarlehen jederzeit beendet werden kann. Handelt das oben genannte Finanzinstitut für eigene Rechnung, ist es als Gegenpartei des Wertpapierdarlehensvertrages anzusehen. Verleiht die Verwaltungsgesellschaft die Wertpapiere im Namen des jeweiligen Teilfonds an Unternehmen, die im Rahmen eines Verwaltungs- oder Kontrollverhältnisses mit dem betreffenden Teilfonds verbunden sind, ist insbesondere auf etwaige Interessenskonflikte zu achten. Die im Namen des jeweiligen Teilfonds handelnde Verwaltungsgesellschaft muss vorab oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere eine Sicherheit erhalten,

die die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Kontrahentenrisiko und Sicherheitsleistung erfüllt. Bei Ablauf des Wertpapierdarlehensvertrages erfolgt die Rückübertragung der Sicherheit zeitgleich oder im Anschluss an die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere. Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das von einem anerkannten Organismus zur Wertpapierabwicklung organisiert wird oder eines Wertpapierleihsystems, das durch ein Finanzinstitut organisiert wird, das aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichgestellt sind, und das auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist, kann die Übertragung der verliehenen Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheit ausgeführt werden, wenn der Vermittler die ordnungsgemäße Ausführung sicherstellt. Anstelle des Darlehensnehmers kann auch dieser Vermittler dem *Fonds* eine Sicherheit stellen, die die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Kontrahentenrisiko und Sicherheitsleistung erfüllt.

- b) Die Verwaltungsgesellschaft muss im Namen des jeweiligen Teilfonds sicherstellen, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte im angemessenen Rahmen bleibt, oder muss die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere in einer Art und Weise verlangen können, die es ihm/ihr jederzeit erlauben, der Verpflichtung zur Rücknahme nachzukommen, und muss dafür sorgen, dass diese Transaktionen die Verwaltung der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds entsprechend seiner Anlagepolitik nicht beeinträchtigen.
- c) Auf der Grundlage eines Standardrahmenvertrags können Wertpapiere im Wert von bis zu 50 % des Wertes des jeweiligen Wertpapierportfolios für maximal 30 Tage verliehen werden. Die Wertpapierleihe kann mehr als 50 % des Wertpapierportfolios im Fondsvermögen betragen und 30 Tage überschreiten, wenn der entsprechende Fonds das Recht erhält, den Wertpapierdarlehensvertrag jederzeit zu beenden und die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen.

- d) Erhalt einer angemessenen Sicherheit:

Der betreffende Teilfonds darf eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den hier genannten Anforderungen mit einbeziehen, um dem Kontrahentenrisiko bei Transaktionen mit einem Rückkaufsrecht Rechnung zu tragen.

Der betreffende Teilfonds ist verpflichtet, täglich eine Neubewertung der erhaltenen Sicherheit vorzunehmen. Der Vertrag zwischen dem betreffenden Teilfonds und der Gegenpartei muss Bestimmungen enthalten, die die Leistung zusätzlicher Sicherheiten durch die Gegenpartei innerhalb einer äußerst kurzen Frist verlangen, falls sich der Wert der bereits geleisteten Sicherheit im Verhältnis zu dem abzusichernden Betrag als nicht ausreichend erweist. Ferner muss dieser Vertrag gegebenenfalls Sicherheitsmargen vorsehen, die den Währungs- und Marktrisiken Rechnung tragen, die mit den als Sicherheit akzeptierten Vermögenswerten verbunden sind.

Wertpapiere, die vom Wertpapierdarlehensnehmer selbst oder von einem Unternehmen, das zur selben Unternehmensgruppe gehört, ausgegeben werden, sind als Sicherheit nicht zugelassen.

- e) Als Sicherheiten dienen im Wesentlichen:

- (1) **Liquide Mittel:** Die liquiden Mittel umfassen nicht nur Barmittel und kurzfristige Bankguthaben, sondern auch Geldmarktinstrumente gemäß Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen. Eine (synthetische)

Kreditverbriefung oder eine erstrangig zu erfüllende Sicherheit, die von einem erstklassigen Kreditinstitut ausgestellt wird, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist, ist gleichwertig mit liquiden Mitteln.

- (2) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren öffentlichen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen gemeinschaftlicher, regionaler oder globaler Natur ausgegeben oder garantiert werden.
- (3) Schuldverschreibungen, die von erstklassigen Emittenten ausgegeben oder besichert werden, die über angemessene Liquidität verfügen, oder
- (4) Aktien, die an der Börse oder einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union notiert sind oder an einer Wertpapierbörse eines OECD-Staates gehandelt werden, soweit diese Aktien auf einem wichtigen Index geführt werden.

Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln geleistet werden, müssen von einem Unternehmen ausgegeben werden, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist.

- f) Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration gilt als erfüllt, wenn der OGAW von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwertes entspricht. Wenn ein OGAW unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20-%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.
- g) Entgegengenommene unbare Sicherheiten sollten nicht verkauft, neu angelegt oder verpfändet werden.
- h) Entgegengenommene Barsicherheiten sollten nur:
 - (1) als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der OGAW-Richtlinie angelegt werden;
 - (2) in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;

4. Devisenterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Namen des *Fonds* für den jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

5. Swaps

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Namen des *Fonds* für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Swapgeschäfte, die für einen Teilfonds abgeschlossen werden können, sind beispielsweise, aber nicht ausschließlich, Zinsswaps, Währungsswaps, Equity Swaps und Credit Default Swaps.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, bei der zwei Parteien Zahlungsströme austauschen, die auf fixen oder variablen Zinszahlungen basieren. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz bei gleichzeitiger Bereitstellung von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps schließen normalerweise auch den Tausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte mit ein. Sie lassen sich gleichsetzen mit der Aufnahme von Mitteln in einer Währung bei gleichzeitiger Aufnahme von Mitteln in einer anderen Währung.

Asset Swaps, häufig auch als „synthetische Wertpapiere“ bezeichnet, sind Transaktionen, die die Rendite eines bestimmten Vermögenswertes in einen anderen Zinsfluss (fix oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (beispielsweise eine Anleihe, variabel verzinsliche Anleihe, Bankeinlage, Hypothek) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.

Ein Equity Swap ist gekennzeichnet durch den Tausch von Zahlungsströmen, Wertentwicklungen und/oder anderen Vermögenserträgen gegen Zahlungsströme, Wertentwicklungen und/oder Erträge eines anderen Vermögenswertes, wobei mindestens einer der getauschten Zahlungsströme oder Vermögenserträge eine Aktie oder ein Aktienindex ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Namen des *Fonds* Swaps abschließen, wenn der Vertragspartner ein erstklassiges Finanzinstitut ist, das sich auf derartige Transaktionen spezialisiert und der Teilfonds darf gemäß seinen im Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen in die zugrundeliegenden Basiswerte investieren.

6. Swaptions

Eine Swap-Option ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem festgelegten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums in einen Swap zu genau bezeichneten Konditionen einzutreten. Im Übrigen gelten die für Optionsgeschäfte dargelegten Grundsätze.

7. Techniken für das Management von Kreditrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Namen des *Fonds* im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Teilfondsvermögens synthetische Kreditverbriefungen (Credit Linked Notes), die als Wertpapiere im Sinne des Artikel 4, Ziffer 1, Buchstabe b) des Verwaltungsreglements gelten, sowie Credit Default Swaps einsetzen, soweit diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden und mit der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds in Einklang zu bringen sind.

7.1. Credit Default Swap („CDS“)

Der CDS (Kreditausfallversicherung) stellt innerhalb des Marktes für Kreditderivate das am weitesten verbreitete und quantitativ bedeutendste Finanzinstrument dar. Der CDS ermöglicht es, das Kreditrisiko von der zugrundeliegenden Kreditbeziehung loszulösen. Diese losgelöste Behandlung der Ausfallrisiken erweitert das Spektrum an Möglichkeiten für systematische Risiko- und Ertragskontrolle. Mit einem CDS kann sich ein Sicherungsnehmer (Protection Buyer) gegen bestimmte Risiken aus einer Kreditbeziehung für einen festgesetzten Zeitraum absichern, indem er einem Sicherungsgeber (Protection Seller) eine auf den Nominalwert berechnete regelmäßige

Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos bezahlt. Diese Prämie richtet sich unter anderem nach der Bonität des/der zugrundeliegenden Referenzschuldner/s (= Kreditrisiko). Die zu übertragenden Risiken werden im Voraus als sogenannte Kreditereignisse (Credit Events) fest definiert. Solange kein Kreditereignis eintritt, muss der CDS-Verkäufer keine Zahlung leisten. Im Falle eines Kreditereignisses zahlt der Verkäufer die im Voraus vereinbarte Summe, beispielsweise den Nominalwert oder eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintreten des Kreditereignisses („Barausgleich“). Der Käufer hat dann das Recht, einen in der Vereinbarung bezeichneten Vermögenswert des Referenzschuldners zu verwenden, während die Prämienzahlungen des Käufers von diesem Zeitpunkt an eingestellt werden. Die Verwaltungsgesellschaft des betreffenden Teilfonds kann sowohl als Sicherungsnehmer wie auch als Sicherungsgeber handeln.

CDS werden außerbörslich gehandelt (OTC-Markt), wodurch auf spezifischere, nicht standardisierte Anforderungen der beiden Vertragspartner eingegangen werden kann, bei damit einhergehender geringerer Liquidität.

Die aus den CDS entstehenden Verpflichtungszusagen müssen im ausschließlichen Interesse des *Fonds* und im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen gemäß Artikel 4 Ziffer 6 des Verwaltungsreglements sind die den Anleihen zugrundeliegende CDS sowie der jeweilige Emittent zu berücksichtigen.

Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt regelmäßig nach verständlichen und transparenten Methoden. Die Verwaltungsgesellschaft wird gemeinsam mit dem Wirtschaftsprüfer die Rückverfolgbarkeit und Transparenz der Bewertungsmethoden und ihrer Anwendung überwachen. Werden im Rahmen der Überwachung Unstimmigkeiten festgestellt, wird die Aufhebung der Vereinbarung von der Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

Die Gesamtsumme der CDS und der anderen Techniken und Finanzinstrumente darf nicht über dem Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds liegen.

7.2. Credit Linked Note (“CLN”)

Eine Credit Linked Note („CLN“) oder synthetische Kreditverbriefung ist eine vom Sicherungsnehmer begebene Schuldverschreibung, die zum Laufzeitende nur dann zum Nennbetrag zurückgezahlt wird, wenn ein im Voraus definiertes Kreditereignis nicht eintritt. Für den Fall, dass ein Kreditereignis eintritt, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug des Ausgleichsbetrags zurückbezahlt. Zusätzlich zu dem Anleihebetrag und der darauf zu zahlenden Zinsen ist bei der CLN eine Risikoprämie vorgesehen, die der Emittent dem Anleger für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe zu kürzen, wenn das Kreditereignis eintritt.

8. Anmerkungen

Die Palette der genannten Techniken und Finanzinstrumente können gegebenenfalls von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des *Fonds* erweitert werden, falls neue Anlageziele auf dem Markt angeboten werden, die der betreffende Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen einsetzen darf.

Durch die Nutzung von Techniken und Finanzinstrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung können direkte oder indirekte Kosten entstehen, die dem *Fonds*vermögen berechnet werden. Diese Kosten können sowohl für Dritte als auch für etwaige der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle zugehörige Parteien anfallen und können anteilig auf der Grundlage der durch den Einsatz von Techniken und Finanzinstrumenten erzielten Bruttoerträge bezahlt werden. Eine Aufstellung der direkten oder indirekten Kosten sowie die Bekanntgabe der Parteien, denen diese direkten und indirekten Kosten im Zusammenhang mit der effizienten Portfolioverwaltung ausgezahlt werden, ist im Jahresbericht enthalten. Dabei wird auch erwähnt, ob die genannten Parteien zur Verwaltungsgesellschaft oder zur Verwahrstelle gehören.

Berechnung des Nettoinventarwertes

Die Nettovermögenswerte des *Fonds* lauten auf Euro (EUR) („Referenzwährung“).

Der Nettoinventarwert eines Anteils („**Nettoinventarwert**“ oder „**NAV**“) lautet auf die im betreffenden Teilfondsanhang angegebenen Währung, soweit für die anderen Anteilsklassen im betreffenden Teilfondsanhang nichts anderes angegeben ist.

Jeweils am Bewertungstag wird der Nettoinventarwert von der Zentralverwaltung unter der Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft berechnet. Für die Berechnung des Nettoinventarwertes wird an jedem Bewertungstag der Wert des betreffenden Teilfondsvermögens unter Abzug der Verbindlichkeiten des betreffenden Teilfonds bestimmt und dieser Wert durch die Anzahl der am maßgeblichen Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile geteilt und auf die nächsten beiden Dezimalstellen gerundet. Weitere Angaben zur Berechnung des Nettoinventarwertes finden sich insbesondere in Artikel 5 des Verwaltungsreglements.

Hinweise zu Risiken

Eine Anlage in Anteile am Teilfonds bringt erhebliche Risiken mit sich und ist nur für Anleger geeignet, die die Risiken akzeptieren, das Risiko in Kauf nehmen können, ihre gesamte Anlage zu verlieren und die verstehen, dass ein Rückgriff ausschließlich auf die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds möglich ist.

Anleger sollten ihre eigene persönliche Einschätzung der mit einer Anlage in einen Teilfonds verbundenen finanziellen, marktbezogenen, rechtlichen, regulatorischen, kreditären, steuerlichen und buchhalterischen Risiken und Auswirkungen und der Eignung für ihre Zwecke vornehmen. Bei der Bewertung der Vorzüge und der Eignung einer Anlage in einen Teilfonds sollten alle mit der Anlage in einen Teilfonds verbundenen Risiken sorgfältig geprüft werden.

Es folgt eine kurze Beschreibung bestimmter Faktoren, die zusammen mit anderen in diesem Verkaufsprospekt erörterten Themen bedacht werden sollten. Die folgende Zusammenstellung aller mit der Anlage in einen Teilfonds verbundenen Risiken erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Allgemeines Marktrisiko

Die Vermögenswerte, in die die Verwaltungsgesellschaft auf Rechnung des Teilfonds investiert, bergen neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. Investiert ein Teilfonds direkt oder indirekt in Wertpapiere oder andere Vermögenswerte, ist er den allgemeinen Tendenzen

und Entwicklungen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten ausgesetzt, die auf unterschiedliche, häufig auch irrationale Faktoren zurückzuführen sind. So können Wertverluste insofern auftreten, als der Marktwert der Vermögenswerte gegenüber dem Einkaufspreis fällt. Verkauft ein Anteilsinhaber Anteile an einem Teilfonds zu einem Zeitpunkt, zu dem der Nettoinventarwert pro Anteil gegenüber dem Zeitpunkt gefallen ist, als er/sie diesen Anteil erworben hat, wird er/sie nicht das gesamte von ihm/ihr in den Teilfonds angelegte Geld zurückerhalten. Auch wenn jeder Teilfonds um konstante Wachstumssteigerungen bemüht ist, gibt es dafür keine Garantie. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger angelegte Geld hinaus besteht nicht.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Anlage in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das zum Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers bestehende Marktzinsniveau ändert. Ändern sich die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, fallen in der Regel die Anteilspreise der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt jedoch der Marktzins, steigt der Anteilspreis der festverzinslichen Wertpapiere. Diese Entwicklung des Anteilspreises führt dazu, dass die jeweilige Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem jeweiligen Marktzins entspricht. Diese Schwankungen der Anteilspreise variieren jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten bergen geringere Risiken hinsichtlich des Anteilspreises als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dagegen haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten gewöhnlich niedrigere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Kreditrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) eines Emittenten eines direkt oder indirekt von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiers oder eines Finanzmarktinstrumentes, kann sich rückwirkend verschlechtern. Dies führt gewöhnlich zu fallenden Anteilspreisen, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Das Kreditrisiko von Anleihen oder Schuldtiteln, die von Unternehmen mit einer schlechteren Bonität ausgegeben werden, gilt in der Regel als höher, ebenso wie deren Ausfallwahrscheinlichkeit, als das von Emittenten mit einer besseren Bonität.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Entwicklung des Anteilspreises von direkt oder indirekt von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapieren und Finanzmarktinstrumenten ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren, wie beispielsweise der wirtschaftlichen Situation des Emittenten abhängig. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, wird der Anteilspreis des betreffenden Wertpapiers möglicherweise beträchtlich und dauerhaft fallen, ungeachtet sonstiger positiver Entwicklungen an den Börsen.

Adressausfallrisiko

Der Aussteller eines direkt oder indirekt von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiers oder der Schuldner einer zu einem Teilfonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die betreffenden Vermögenswerte des Teilfonds können dadurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko

Soweit Transaktionen nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt abgewickelt werden („OTC-Transaktionen“), besteht über das allgemeine Adressausfallrisiko hinaus das Risiko, dass die Gegenpartei der Transaktion ausfällt bzw. ihren Pflichten nicht vollumfänglich nachkommt. Dies trifft insbesondere auf Transaktionen zu, deren Gegenstand Techniken und Instrumente sind. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten zu verringern, kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten für den *Fonds* akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA-Richtlinien 2014/937 (in ihrer jeweils aktuellen Fassung bzw. Neufassung). Hinsichtlich der Eignung und Bewertung dieser Sicherheiten gelten die Angaben unter „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ entsprechend. Die Sicherheitsleistung kann sowohl in Form von Barmitteln als auch von Wertpapieren entgegengenommen werden. Die erhaltenen Wertpapiere werden nicht verkauft, neu angelegt oder verpfändet. Die Verwaltungsgesellschaft hat für die erhaltenen Wertpapiere eine Haircut-Strategie entwickelt, bei deren Umsetzung die speziellen Eigenschaften der erhaltenen Wertpapiere berücksichtigt werden.

Währungsrisiko

Hält ein Teilfonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf eine Fremdwährung lauten, ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds führt zu einer Wertminderung der auf eine Fremdwährung lautenden Vermögenswerte.

Branchenrisiko

Wenn sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlagen auf bestimmte Branchen konzentriert, verringert dies auch die Risikostreuung. Deshalb ist der Teilfonds besonders sowohl von der allgemeinen Entwicklung als auch von der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen und der sich gegenseitig beeinflussenden Branchen abhängig.

Länder- und Regionenrisiko

Konzentriert sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen, verringert dies die Risikostreuung ebenfalls. Daher ist der Teilfonds besonders abhängig von der Entwicklung einzelner und eng miteinander verbundener Länder und Regionen und/oder den dort ansässigen und/oder aktiven Unternehmen.

Länder- und Transferrisiken

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen ein Teilfonds investiert ist, kann zur Folge haben, dass dieser Teilfonds, Gelder, auf die er Anspruch hat, nicht erhält, obwohl der Emittent der betreffenden Wertpapiere oder anderer Vermögenswerte zur Zahlung in der Lage wäre, oder sie nur teilweise erhält. Auslöser dafür könnten beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige rechtliche Änderungen sein.

Liquiditätsrisiko

Insbesondere bei illiquiden (marktengen) Wertpapieren kann bereits eine nicht allzu große Order zu erheblichen Änderungen des Anteilspreises sowohl bei Käufen als auch bei Verkäufen führen. Ist ein Vermögenswert nicht liquide, besteht die Gefahr, dass im Falle seines Verkaufs dies gar nicht oder nur unter Inkaufnahme eines erheblichen Abschlags auf den Verkaufspreis

möglich ist. Bei einem Kauf kann die Illiquidität eines Vermögenswertes dazu führen, dass sich der Kaufpreis wesentlich erhöht.

Verwahrrisiko

Der Begriff Verwahrrisiko beschreibt das Risiko, das sich aus der grundsätzlichen Möglichkeit ergibt, dass bei Insolvenz, Nachlässigkeit, vorsätzlichem oder betrügerischem Handeln der Verwahrstelle oder eines Zwischenverwahrers die in Verwahrung genommenen Anlagen dem Zugriff des Teilfonds zu seinem Nachteil ganz oder teilweise entzogen werden könnten.

Inflationsrisiko

Mit Inflationsrisiko ist das Risiko gemeint, aufgrund einer Geldentwertung finanziellen Schaden zu erleiden. Eine Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag eines Teilfonds oder der Wert der Anlage als solche im Hinblick auf die Kaufkraft verringert. Die verschiedenen Währungen unterliegen dem Inflationsrisiko in unterschiedlichem Ausmaß.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Anlage in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung über ein Transfersystem aufgrund einer verspäteten oder nicht vertragsgemäß ausgeführten Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Finanz- und derivative Finanzinstrumente sowie Hedging-Strategien

Anlagen eines Teilfonds können sich aus Wertpapieren unterschiedlicher Volatilitätsgrade zusammensetzen und bestehen gelegentlich auch aus derivativen Finanzinstrumenten. Da Derivate fremdfinanzierte Instrumente sein können, kann ihre Verwendung größere Fluktuationen des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds verursachen.

Ein Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung oder zur Absicherung der Anlagen, zur Verringerung des Gesamtrisikos oder auch als Teil der Anlagestrategie einsetzen. Die Möglichkeiten eines Teilfonds, diese Strategien einzusetzen, kann durch Marktbedingungen, regulatorische Einschränkungen und steuerliche Erwägungen begrenzt werden. Der Einsatz dieser Strategien birgt besondere Risiken, u. a.:

- (i) die Abhängigkeit von der Fähigkeit des Anlageverwalters (sofern vorhanden) oder der Verwaltungsgesellschaft, Preisschwankungen der abgesicherten Wertpapiere sowie Zinsschwankungen vorherzusehen;
- (ii) eine fehlerhafte Korrelation zwischen den Wertpapier- oder Währungsbewegungen, auf denen eine Derivatvereinbarung basiert, und den Wertpapier- oder Währungsbewegungen im betreffenden Teilfonds;
- (iii) das Fehlen eines liquiden Marktes für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt;
- (iv) die den Futures-Geschäften eigene Hebelwirkung (Leverage-Effekt) (d. h. die üblicherweise bei Futures-Geschäften erforderlichen Marginzahlungen bedeuten, dass die Futures-Geschäfte möglicherweise stark fremdfinanziert sind. Dementsprechend kann eine relativ geringe Preisbewegung in einem Futures-Vertrag für einen Teilfonds einen unmittelbaren wesentlichen Verlust bewirken);
- (v) mögliche Erschwernisse für eine effiziente Portfolioverwaltung oder für die Fähigkeit, Rücknahmeanträgen zu entsprechen oder anderen kurzfristigen Verpflichtungen

nachzukommen, weil ein bestimmter Prozentsatz der Teilfondsvermögenswerte zur Deckung der Verbindlichkeiten verwendet wird.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

In der Regel können Anleger die Rücknahme ihrer Anteile zu dem am maßgeblichen Bewertungstag bestimmten Preis verlangen. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann die Verwaltungsgesellschaft jedoch die Rücknahme der Anteile vorübergehend aussetzen und die Rücknahme auf einen späteren Zeitpunkt zu dem an diesem Tag geltenden Preis verschieben (siehe auch Artikel 6 des Verwaltungsreglements „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes“, Artikel 9 des Verwaltungsreglements „Rücknahme und Umtausch von Anteilen“). Dieser Preis kann unter dem vor der Aussetzung der Rücknahme geltendem Preis liegen.

Zu einer Aussetzung der Rücknahme kann die Verwaltungsgesellschaft auch gezwungen sein, insbesondere dann, wenn einer oder mehrere Fonds, deren Anteile für einen Teilfonds erworben wurden, ihrerseits die Rücknahme der Anteile aussetzen und diese einen erheblichen Anteil des Teilfondsvermögens ausmachen.

Auswirkungen von Rücknahmen

Umfangreiche Rücknahmen von Anteilen innerhalb eines begrenzten Zeitraums könnten den *Fonds* zwingen, Positionen schneller glattzustellen als es anderenfalls wünschenswert wäre, und damit sowohl den Wert der rückzunehmenden Anteile als auch den der ausstehenden Anteile zu beeinträchtigen. Außerdem könnte es, ungeachtet des Zeitraums, in dem Rücknahmen erfolgen, die sich daraus ergebende Minderung des Nettoinventarwert eines Teilfonds dem Anlageverwalter (sofern vorhanden) oder der Verwaltungsgesellschaft erschweren, Gewinne zu erwirtschaften oder Verluste wettzumachen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Zerfall der Eurozone

Bestimmte Teilfonds investieren möglicherweise überwiegend in Europa. Zu den potenziellen Szenarien gehören unter anderem eine Herabstufung der Bonität europäischer Länder, Zahlungsverzug oder Insolvenz eines oder mehrerer Staaten der Eurozone, der Austritt einiger oder aller maßgeblichen EU-Mitgliedstaaten der Eurozone, oder eine Kombination der genannten Szenarien oder einige der genannten Szenarien zusammen mit anderen wirtschaftlichen oder politischen Ereignissen. Das könnte dazu führen, dass der Euro nicht länger als anerkannte Handelswährung fungiert. Dies wiederum könnte Unsicherheit bezüglich der Wirksamkeit bestimmter Vertragsbedingungen auslösen, die dem Recht eines bestehenden EU-Mitgliedstaates unterliegen, und potenziell eine Neudenominierung einiger oder aller auf Euro lautende Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und -wertpapiere erforderlich machen und so zunehmend rechtliche und betriebliche Risiken herbeiführen. Ferner könnte es eine Zunahme der Volatilitäts-, Liquiditäts- und Währungsrisiken in Verbindung mit Anlagen in Europa geben und Teilfonds könnten durch einige oder alle der genannten Faktoren beeinträchtigt werden und weitere unbeabsichtigte Folgen nach sich ziehen.

Mit FATCA verbundene Risiken

Selbst wenn der *Fonds* versuchen wird, allen Anforderungen nachzukommen, um die Erhebung der FATCA-Kapitalertragssteuer/Quellensteuer zu vermeiden, kann nicht zugesichert werden, dass der *Fonds* in der Lage sein wird, diesen Anforderungen nachzukommen. Falls der *Fonds* auf der Grundlage des FATCA-Regelwerks einer Kapitalertragssteuer/Quellensteuer unterliegt, hat dies möglicherweise in erheblichem Maß negative Auswirkungen auf den Wert der von den betroffenen Anteilshabern gehaltenen Anteile.

Risiko durch den Common Reporting Standard

Zum Zwecke des Informationsaustausches wird den Anteilshabern mitgeteilt, dass ihre personenbezogenen sowie ihre Kontodaten (die Angaben, wie im Abschnitt über den automatischen Informationsaustausch, Common Reporting dargelegt) gegenüber den maßgeblichen Steuerbehörden deklariert werden können.

Anteilshaber, die der Aufforderung des *Fonds*, Informationen oder Dokumente vorzulegen, nicht nachkommen, werden für etwaige, den Anteilshabern [insgesamt] auferlegte Geldstrafen haftbar gemacht, wenn sie auf das Versäumnis dieses Anteilshabers zurückzuführen sind, Informationen weiterzuleiten oder diese gegenüber den luxemburgischen Steuerbehörden offenzulegen. Darüber hinaus können Anteilshaber im Einzelfall Anteile dieser Anteilshaber zurücknehmen.

Informationen zur Nachhaltigkeit

Gemäß der EU-Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Offenlegung von Informationen zur Nachhaltigkeit im Finanzdienstleistungssektor („**SFDR**“) muss der *Fonds* die Art und Weise, in der Nachhaltigkeitsrisiken (wie nachstehend definiert) in den Anlageentscheidungsprozess einbezogen werden, sowie die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen seiner Teilfonds offenlegen.

„Nachhaltigkeitsrisiko“ bezeichnet ein Ereignis oder eine Bedingung aus den Bereichen Umwelt, Sozial- oder Governance-Belange („**ESG**“), das bzw. die, wenn es bzw. sie eintritt, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der vom *Fonds* getätigten Anlagen haben könnte.

„Nachhaltigkeitsfaktoren“ bezeichnet Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung. Zu den Umweltfaktoren zählen unter anderem die Auswirkungen von Emissionen, die Energieeffizienz, die Ausbeutung natürlicher Ressourcen oder die Abfallbehandlung. Zu den sozialen Faktoren können Menschenrechte, die Behandlung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerrechten oder Fragen der Vielfalt gehören. Zu den Governance-Faktoren können Aktionärsrechte, die Vergütung der Geschäftsleitung, Interessenkonflikte oder die Unabhängigkeit des Vorstands gehören.

Die Verwaltungsgesellschaft integriert in Absprache mit dem Anlageverwalter, sofern vorhanden, die Identifizierung, Messung und das Management von Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageprozess.

Die Verwaltungsgesellschaft ermittelt die verschiedenen Quellen von Nachhaltigkeitsrisiken und überträgt diese mit Hilfe interner und externer Experten in einen Nachhaltigkeitsrisikorahmen mit relevanten ESG-Kennzahlen. Diese Erkenntnisse werden anschließend bei der

Identifizierung von Chancen, der Investitionsbewertung, der Entscheidungsfindung und der Portfoliokonstruktion genutzt. Darüber hinaus überwacht die Verwaltungsgesellschaft das Portfolio mit Hilfe relevanter ESG-Daten von spezialisierten externen Dienstleistern.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Risikomanagementprozesse aufgenommen.

Weitere Informationen finden Sie in der ESG-Politik der Verwaltungsgesellschaft, die Sie unter <http://lux.lemanikgroup.com/corporate#policies-esg-policy> abrufen können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Fonds analysiert und hält diese angesichts der Art der Anlagen und der Diversifizierung der Teilfonds für begrenzt.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen der Anlageentscheidung auf die Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im entsprechenden Abschnitt der Anhänge des Teilfonds beschrieben.

Risikoprofile

Die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds werden in nachstehende Risikoprofile eingeteilt. Das einem Teilfonds zugeordnete Risikoprofile ist im betreffenden Teilfondsanhang beschrieben. Die nachstehenden Risikoprofile wurden unter der Voraussetzung regulär funktionierender Märkte erstellt. Bei unvorhergesehenen Marktgegebenheiten oder Marktzusammenbrüchen aufgrund nicht funktionierender Märkte können weitere, in den Risikoprofilen nicht genannte Risiken auftreten.

Risikoprofil 1 – Sicherheitsorientiert

Der *Fonds* eignet sich für sicherheitsorientierte Anleger. Durch die Zusammensetzung der Teilfondsvermögenswerte besteht ein niedriges Gesamtrisiko, dem entsprechende Ertragschancen gegenüberstehen. Mögliche Risiken sind insbesondere Währungs-, Bonitäts- und Anteilspreisrisiken sowie Risiken aufgrund von Änderungen des Marktzinsniveaus.

Risikoprofil 2 – Konservativ

Der *Fonds* eignet sich für konservative Anleger. Durch die Zusammensetzung der Teilfondsvermögenswerte besteht ein mittleres Gesamtrisiko, dem ebenfalls mittlere Ertragschancen gegenüberstehen. Mögliche Risiken sind insbesondere Währungs-, Bonitäts- und Anteilspreisrisiken sowie Risiken aufgrund von Änderungen des Marktzinsniveaus.

Risikoprofil 3 – Wachstumsorientiert

Der *Fonds* eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Durch die Zusammensetzung der Teilfondsvermögenswerte besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem ebenfalls hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Mögliche Risiken sind insbesondere Währungs-, Bonitäts- und Anteilspreisrisiken sowie Risiken aufgrund von Änderungen des Marktzinsniveaus.

Risikoprofil 4 – Spekulativ

Der *Fonds* eignet sich für spekulative Anleger. Durch die Zusammensetzung der Teilfondsvermögenswerte besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem ebenfalls sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Mögliche Risiken sind insbesondere Währungs-, Bonitäts- und Anteilspreisrisiken sowie Risiken aufgrund von Änderungen des Marktzinsniveaus.

Grundsätze des Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr ermöglicht, jederzeit, die mit den Anlagepositionen verbundenen Risiken sowie ihren Anteil am Gesamtrisikoportfolio des Investmentportfolios der von ihr verwalteten Fonds zu überwachen und zu bemessen. In Beachtung des Gesetzes von 2010 und den geltenden Vorschriften und Rundschreiben der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („**CSSF**“), erstattet die Verwaltungsgesellschaft der *CSSF* regelmäßig Bericht über die verwendeten Managementverfahren. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens stellt die Verwaltungsgesellschaft durch zweckmäßige und angemessene Methoden sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der von ihr verwalteten Fonds den Gesamtnettowert ihres Portfolios nicht übersteigt. Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender Methoden:

- **Commitment Approach**

Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Hilfe der Deltagewichtung in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des *Fonds*portfolios nicht überschreiten.

- **VaR-Ansatz**

Die Verhältniszahl Value-at-Risk (VaR) basiert auf einem mathematisch-statistischen Konzept, das als Standardrisikomaß im Finanzsektor verwendet wird. Mit dem VaR wird der potenzielle Verlust eines Portfolios während eines bestimmten Zeitraums (der sogenannten Halteperiode) bezeichnet, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (dem sogenannten Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

- **Relativer VaR-Ansatz**

Beim relativen VaR-Ansatz darf das VaR des *Fonds* das VaR eines Referenzportfolios nicht um mehr als maximal das Doppelte übersteigen. Das Referenzportfolio ist grundsätzlich eine korrekte Darstellung der Anlagepolitik des *Fonds*.

- **Absoluter VaR-Ansatz**

Beim absoluten VaR-Ansatz darf das VaR (Konfidenzniveau von 99 %, 20 Tage Haltedauer) des *Fonds* ein maximales Limit von 20 % des *Fonds*vermögens nicht überschreiten.

Für Fonds, deren Bestimmung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos über die VaR-Ansätze erfolgt, wird der erwartete Durchschnittswert von der Verwaltungsgesellschaft geschätzt (Leverage-Effekt/Hebelwirkung). Der Grad der Hebelwirkung kann in Abhängigkeit der jeweiligen Marktsituationen vom tatsächlichen Wert abweichen und sowohl unter- als auch überschritten werden. Anleger werden darauf hingewiesen, dass aus dieser Angabe keine Rückschlüsse auf den Risikogehalt des *Fonds* gezogen werden dürfen. Ferner ist der veröffentlichte erwartete Grad der Hebelwirkung ausdrücklich nicht als Anlagegrenze zu verstehen. Die für die Bestimmung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos verwendete Methode und gegebenenfalls die Offenlegung des Referenzportfolios sowie der erwartete Grad

der Hebelwirkung, einschließlich der dafür angewendeten Berechnungsmethode, werden im maßgeblichen Teilfondsanhang angegeben.

Besteuerung des *Fonds*

Im Großherzogtum Luxemburg unterliegen die *Fonds*vermögenswerte einer Steuer, der sogenannten „*Taxe d'abonnement*“, die sich auf derzeit 0,05 % p.a. oder 0,01 % p.a. für den Teilfonds oder Anteilsklasse/n beläuft, die nur an institutionelle Anleger ausgegeben werden. Die *Taxe d'abonnement* ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettovermögen des Teilfonds oder der Anteilsklasse zahlbar. Die Höhe der *Taxe d'abonnement* für den jeweiligen Teilfonds oder die Anteilsklasse(n) wird im maßgeblichen Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben. Teilfonds, die ausschließlich in Finanzmarktinstrumenten investieren oder Einlagen bei Kreditinstituten zu hinterlegen oder beides, sind zur Zahlung des reduzierten Satzes der *Taxe d'abonnement* in Höhe von 0,01 % p. a. berechtigt. Ein Teilfonds kann außerdem von dieser Steuer in Höhe von 0,01 % befreit werden, wenn er die Anforderungen des Artikels 175 des Gesetzes von 2010 erfüllt.

Auf die realisierten Kapitalerträge oder den nicht realisierten Kapitalzuwachs des *Fonds*vermögens fallen in Luxemburg keine Steuern an. Auch wenn nicht damit zu rechnen ist, dass die realisierten Kapitalgewinne des *Fonds*, unabhängig davon, ob sie kurz- oder langfristig sind, in einem anderen Land zu versteuern sind, muss den Anteilsinhabern bewusst sein, dass die wenn auch geringe Wahrscheinlichkeit nicht vollständig auszuschließen ist.

Besteuerung der Anteilsinhaber

Sofern nicht je nach Beschaffenheit der Anlagen des *Fonds* eine Luxemburger Steuerpflicht aus dem Grundsatz der Steuertransparenz erwächst, unterliegen Anteilsinhaber keiner Kapitalertrags-, Einkommens- oder Quellensteuer in Luxemburg, soweit sie nicht in Luxemburg beheimatet oder wohnhaft sind oder eine ständige Niederlassung haben.

Die steuerliche Behandlung von Anteilsinhabern, die in Luxemburg wohnhaft sind oder eine ständige Niederlassung haben, ist aufgrund der Unsicherheiten im Hinblick auf die praktischen Auswirkungen der Steuertransparenz des *Fonds* unklar. Diese potenziellen Anleger sollten ihre eigenen professionellen Berater zu Rate ziehen.

Automatischer Austausch von Informationen

Im Anschluss an den von der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („**OECD**“) erarbeiteten gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard bzw. „**CRS**“), der künftig weltweit einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch („**AEOI**“) ermöglichen soll, wurde am 9. Dezember 2014 die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „**Euro-CRS-Richtlinie**“) verabschiedet, um den CRS innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umzusetzen.

Die Euro-CRS-Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten im Bereich der Besteuerung in luxemburgisches Recht umgesetzt (das „**CRS-Gesetz**“).

Das CRS-Gesetz verpflichtet Luxemburger Finanzinstitute, die Inhaber von Finanzvermögen zu ermitteln und ihre steuerliche Ansässigkeit in Ländern festzustellen, mit denen Luxemburg eine Vereinbarung zum Austausch von Steuerinformationen hat. Die Angaben zu den Finanzkonten dieser Inhaber von Vermögenswerten wird dann von den Luxemburger Finanzinstituten an die Luxemburger Steuerbehörden gemeldet und daraufhin von diesen jährlich an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weitergeleitet.

Entsprechend verlangt die Verwaltungsgesellschaft von den *Fonds*anlegern Angaben zu Identität und Steueransässigkeit der Inhaber von Finanzkonten (einschließlich bestimmter Rechtsträger und ihrer beherrschenden Personen), um die Angaben zu den Konten, zu Kontostand und -wert sowie Erträge und Verkaufs oder Rückkaufserlöse an die Steuerbehörden des Landes zu melden, in dem die steuerliche Ansässigkeit der ausländischen Anleger verortet ist, soweit diese steuerliche Ansässigkeit in einem Rechtssystem ist, das an der AEOI teilnimmt.

Ferner hat das Großherzogtum Luxemburg die multilaterale Vereinbarung zuständiger Behörden der OECD („**Multilaterale Vereinbarung**“) zum automatischen Austausch von Informationen im Rahmen des CRS unterzeichnet. Die Multilaterale Vereinbarung hat zum Ziel, den CRS innerhalb von Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union einzuführen. Dies erfordert Vereinbarungen mit den einzelnen Ländern.

*Fonds*anleger werden also möglicherweise in Übereinstimmung mit geltenden Regeln und Vorschriften an die Luxemburger oder an die Steuerbehörden anderer Länder gemeldet.

FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act [zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung])

Der Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA), ein Bestandteil des Hiring Incentives to Restore Employment Act von 2010, ist 2010 in den Vereinigten Staaten von Amerika in Kraft getreten. Gemäß diesem Gesetz sind Finanzinstitute außerhalb der USA (Ausländische Finanzinstitute / Foreign Financial Institutions oder FFIs) verpflichtet, der Bundessteuerbehörde der USA (Internal Revenue Service bzw. IRS) jährlich Informationen zu direkt oder indirekt von „Spezifizierten US-Personen“ gehaltenen „Finanzkonten“ weiterzuleiten. Finanzinstitute, die dieser Vorschrift nicht nachkommen, unterliegen einer Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen.

Am 28. März 2014 hat das Großherzogtum Luxemburg mit den Vereinigten Staaten von Amerika ein zwischenstaatliches Musterabkommen (Model 1 Intergovernmental Agreement oder IGA) geschlossen sowie eine diesbezügliche Absichtserklärung unterzeichnet. Das mit den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossene IGA wurde per Gesetz vom 24. Juli 2015 in Luxemburger Recht umgesetzt.

Anstatt direkt die Vorschriften des US-Finanzministeriums zur Umsetzung des FATCA zu beachten, muss der *Fonds* also die Bestimmungen des Luxemburger IGA einhalten. Als „meldepflichtiges Finanzinstitut“ im Rahmen des Luxemburger IGA ist der *Fonds* gegebenenfalls verpflichtet, Informationen zur Identifizierung ihrer direkten und indirekten Anteilsinhaber zu erfassen, die im Sinne der FATCA-Bestimmungen Spezifizierte US-Personen sind (meldepflichtige Finanzkonten). Alle dem *Fonds* zur Verfügung gestellten Informationen zu meldepflichtigen Konten werden der Luxemburger Steuerbehörde mitgeteilt, die sie wiederum automatisch an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika weiterleitet.

Der *Fonds* beabsichtigt, seinen Verpflichtungen aus dem Luxemburger IGA nachzukommen, um als FATCA-konform zu gelten und so in Bezug auf seine Anteile weitestgehend die Quellensteuer in Höhe von 30 % auf alle Zahlungen zu vermeiden, die tatsächlichen oder angenommenen US-Anlagen zuzuschreiben sind. Der *Fonds* wird regelmäßig die Anforderungen bewerten, die ihm durch das FATCA und insbesondere durch das Luxemburger IGA auferlegt werden.

Um die Einhaltung des FATCA und des Luxemburger IGA durch den *Fonds* im Einklang mit den oben genannten Bestimmungen sicherzustellen, darf der *Fonds*:

- Auskünfte oder Unterlagen verlangen, u. a. das W-8-Steuerformular [zur Selbstauskunft], gegebenenfalls die globale Identifikationsnummer für Finanzvermittler/Intermediäre oder einen anderen gültigen Nachweis über die Registrierung eines Anteilinhabers bei der IRS gemäß FATCA, um den FATCA-Status eines Anteilinhabers nachzuprüfen, bzw. eine entsprechende Freistellung;
- Auskünfte zu einem Anteilinhaber und seinem/ihrem Anteilsbesitz am *Fonds* an die Luxemburger Steuerbehörden weiterleiten, wenn das entsprechende Finanzkonto gemäß Luxemburger IGA als ein meldepflichtiges Konto gegenüber den USA gilt; und
- In Übereinstimmung mit FATCA und dem Luxemburger IGA die entsprechenden US-amerikanischen Quellensteuern von bestimmten Zahlungen abziehen, die Anteilinhaber vom *Fonds* oder in dessen Namen erhalten.

Sollte der *Fonds* aufgrund mangelnder Einhaltung der FATCA-Vorschriften seitens eines Anlegers zur Zahlung der Quellensteuer oder Abgabe einer Meldung verpflichtet sein oder sonstige Nachteile erleiden, behält sich der *Fonds* das Recht vor, unbeschadet etwaiger anderer Rechte, Schadensersatz gegenüber dem betreffenden Anleger zu fordern.

Bei Fragen bezüglich der Besteuerung des *Fonds* allgemein sowie im Rahmen von FATCA werden Anleger und potenzielle Anleger gebeten, sich an ihre Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater zu wenden.

Veröffentlichung des Nettoinventarwertes sowie des Ausgabe- und des Rücknahmepreises

Nettoinventarwert pro Anteilszeichnung und Rücknahmepreis sowie alle weiteren Informationen für Anleger sind jederzeit beim Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Zentralverwaltung, der Verwahrstelle und gegebenenfalls bei Vertriebsstellen abzurufen und werden an jedem Geschäftstag auf www.wealthfunds.eu veröffentlicht.

Informationen für Anleger

Alle Informationen, insbesondere Benachrichtigungen/Mitteilungen für Anleger werden auf www.wealthfunds.eu veröffentlicht. Ferner werden Benachrichtigungen im elektronischen Luxemburger Amtsblatt RESA sowie in einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlicht, falls der Gesetzgeber dies verlangt. In Ländern außerhalb des Großherzogtums Luxemburg, in denen Anteile vermarktet werden, werden Benachrichtigungen in den vom Gesetzgeber vorgesehenen Fällen in den jeweils erforderlichen Medien veröffentlicht.

Die nachstehend genannten Unterlagen sind kostenfrei zur Einsichtnahme während der üblichen Geschäftszeiten an Geschäftstagen am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar:

- Satzung der Verwaltungsgesellschaft,
- Verwaltungsreglement,
- Verwahrvertrag,
- Zahlstellenvertrag,
- Zentralverwaltungsvertrag,
- Register- und Transferstellenvertrag,
- Vermögensverwaltungsvertrag, soweit zutreffend;
- die aktuellen Jahres- und Halbjahresgeschäftsberichte.

Der aktuelle Verkaufsprospekt, die KIIDs und die Jahres- und Halbjahresgeschäftsberichte des *Fonds* können kostenfrei von der Website www.wealthfunds.eu heruntergeladen werden. Sie sind außerdem kostenfrei in Papierform beim Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle, der Zahlstelle und gegebenenfalls bei Vertriebsstellen erhältlich.

Zusätzliche Informationen, beispielsweise die Verfahren zur Abwicklung von Beschwerden der Anleger, die geltenden Regeln für Interessenskonflikte oder die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung (Best Execution Policy), die die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit den Luxemburger gesetzlichen Vorschriften den Anlegern auf Verlangen zur Verfügung stellen muss, sind beim Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Über <http://lux.lemanikgroup.com/corporate#policies-voting-rights> oder den jeweils aktuellen Link auf der Website www.wealthfunds.eu können Anleger kostenfrei Informationen über die Grundsätze und Strategien der Verwaltungsgesellschaft für die Ausübung der Stimmrechte abrufen, die aus den für den *Fonds* gehaltenen Vermögenswerten herrühren.

Bei Entscheidungen über den Erwerb oder den Verkauf von Vermögenswerten für einen Teilfonds handelt die Verwaltungsgesellschaft im besten Interesse des *Fonds*. Informationen über die diesbezüglich von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Grundsätze sind auf der Internetseite www.wealthfunds.eu abrufbar.

Bei Fragen, Anmerkungen oder Beschwerden können sich Anleger schriftlich oder auf elektronischem Weg an die Verwaltungsgesellschaft wenden. Informationen zum Einspruchsverfahren sind kostenfrei auf der Website www.wealthfunds.eu abrufbar.

Über <http://lux.lemanikgroup.com/corporate#policies-conflict-of-interests> oder den jeweils aktuellen Link auf der Website www.wealthfunds.eu können Anleger kostenfrei Informationen zu den Grundsätzen der Verwaltungsgesellschaft zu Interessenskonflikten abrufen.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 293 Abs. 1 Nr. 3 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“).

Dieser Abschnitt enthält zusätzliche Informationen für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind. Dieser Länderanhang ist Bestandteil des Prospektes des Wealth Fund (der „Fonds“) vom Juni 2023 und ist in Verbindung mit diesem zu lesen. Mit diesem Länderanhang wird das Inhaltsverzeichnis des Fondsprospekts dahingehend geändert, dass ausdrücklich auf diesen Länderanhang verwiesen wird.

1. Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Die Absicht des Fonds, Anteile seiner Teilfonds in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, wurde der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 310 des Kapitalanlagegesetzbuchs angezeigt.

Für den folgenden Teilfonds von Wealth Fund wurde eine Meldung gemäß § 310 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches durchgeführt:

- **Wealth Fund – H2Progressive**
- **Wealth Fund – H2Conservative**
- **Wealth Fund – H2Time4Life**
- **Wealth Fund – World Class Brands**

Aktien dieses/dieser Teilfonds können daher an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden.

Für den folgenden Teilfonds von Wealth Fund wurde keine Meldung gemäß § 310 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches durchgeführt:

Keine Angabe

Aktien dieses/dieser Teilfonds können daher nicht an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden.

2. Einrichtungen, die für die Erfüllung der in Art. 92 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/1160 aufgeführten Aufgaben bereitgestellt werden:

Die folgende Aufgabe wird von der Marcard, Stein & Co AG; Ballindamm 36, 20095 Hamburg, Deutschland ausgeführt

(a) Bearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Auszahlungsanträgen sowie sonstige Zahlungen an die Anteilhaber im Zusammenhang mit den Anteilen des OGAW

Darüber hinaus werden die folgenden Aufgaben von Marcard, Stein & Co AG, Ballindamm 36, 20095 Hamburg, Deutschland, wahrgenommen:

(b) Anleger mit Informationen darüber versorgen, wie Aufträge erteilt werden können und wie die Rückkauf- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;

(c) Vereinfachung des Umgangs mit Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG, welche die Ausübung der Rechte

der Anleger aus ihren Anlagen in den OGAW in dem Mitgliedstaat betreffen, in dem der OGAW vertrieben wird;

(d) Bereitstellung der gemäß Kapitel IX der Richtlinie 2009/65/EG erforderlichen Informationen und Unterlagen für die Anleger unter den in Artikel 94 festgelegten Bedingungen zum Zwecke der Einsichtnahme und des Erhalts von Kopien davon;

(e) Bereitstellung von Informationen auf Anfrage von Anlegern, die für die von den Einrichtungen wahrgenommenen Aufgaben relevant sind, auf einem dauerhaften Datenträger;

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind in Papierform kostenlos am Geschäftssitz von Marcard, Stein & Co AG, Ballindamm 36, 20095 Hamburg, Deutschland, erhältlich.

Außerdem sind die Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen und Dokumente, die im Herkunftsmitgliedstaat der Fonds zu veröffentlichen sind, kostenlos unter www.wealthfunds.eu, www.onvista.de und in der Börsenzeitung erhältlich.

3. Rücknahme- und Umtauschanträge; Zahlungen

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen, die in Deutschland vertrieben werden können, können am Geschäftssitz von Marcard, Stein & Co AG, Ballindamm 36, 20095 Hamburg, Deutschland, eingereicht werden.

Darüber hinaus können solche Anträge per E-Mail an Marcard, Stein & Co AG zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle/Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden.

Alle Zahlungen an Anleger in Deutschland (Rücknahmeerlöse, etwaige Auszahlungen oder sonstige Zahlungen) können über die in der Bundesrepublik Deutschland depotführenden Kreditinstitute/ die Verwahrstelle des Fonds erfolgen.

4. Veröffentlichung von Preisen

Alle anderen Dokumente zu dem und Informationen über den Fonds und/oder die Teilfonds, die nach luxemburgischem Recht veröffentlicht werden müssen, werden in Deutschland unter www.wealthfunds.eu, www.onvista.de und in der Börsenzeitung veröffentlicht.

Gemäß § 298 Abs. 2 des Kapitalanlagegesetzbuches sind die Anleger in Deutschland durch einen dauerhaften Datenträger und eine Veröffentlichung auf der Internetseite www.lemanikgroup.com zu informieren, wenn folgende Umstände vorliegen:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds,
- Beendigung der Verwaltung oder Liquidation eines Teilfonds,
- Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen unvereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte beeinträchtigen oder die sich auf Vergütungen und Kostenerstattungen beziehen, die aus einem Teilfonds gezahlt werden können,
- Zusammenlegung von Teilfonds in Form von Informationen über die Zusammenlegung, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG erstellt werden müssen,
- Umwandlung eines Teilfonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderungen in einen Master-Fonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG erstellt werden müssen.

5. INFORMATIONEN ZU STEUERN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich von unabhängigen Fachleuten über die mögliche Besteuerung des Kaufs, des Besitzes oder des Verkaufs von Anteilen beraten zu lassen.

Anhang 1 - Wealth Fund – H2Progressive

Anlageziel und Anlagestrategie

Das Anlageziel des **Wealth Fund – H2Progressive** (der „Teilfonds“) ist die langfristige Erwirtschaftung der maximal möglichen Rendite in EUR.

Die Performance des Teilfonds wird in den wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs) dargestellt.

Als grundlegende Regel gilt: Die Performance in der Vergangenheit bietet keine Gewährleistung für die Zukunft. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Anlageziele erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft überprüft nur die in der Anlagepolitik dargelegten Anlagegrundsätze.

Anlagepolitik

Unter Berücksichtigung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten die folgenden Bestimmungen für den Teilfonds:

Der Teilfonds hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Bewertung der *Fondsverwaltung*, ohne Einschränkung in Anteile, Anleihen, Finanzmarktinstrumente, Zertifikate, andere strukturierte Anlageprodukte (z. B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelschuldverschreibungen), Zielfonds und Festgeldanlagen zu investieren. Die Zertifikate sind Zertifikate mit Bezug auf gesetzlich zulässige Basiswerte, wie beispielsweise Anleihen, Anteile eines Anlagefonds, Finanzindizes und Fremdwährungen.

In der Regel ist die Anlage in liquide Mittel auf 49 % des Nettoteilfondsvermögens limitiert. Das Nettoteilfondsvermögens kann aber, je nach Bewertung der Marktlage, auch ohne Einschränkung innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (kurzfristig) gehalten werden und es können sich deshalb kurzfristige Abweichungen von den vorstehend genannten Grenzen ergeben.

Zum Datum des Verkaufsprospekts tätigt der Teilfonds keine TRS oder SFTs im Sinne der SFTR. Wenn der Teilfonds beabsichtigt, diese zu verwenden, wird der Prospekt in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften entsprechend aktualisiert.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren für den Teilfonds im Sinne von Artikel 7 (2) der SFDR.

Die Investitionen, die diesem Finanzprodukt zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Anteile an OGAWs (UCITS) oder anderen OGAs (UCIs) („**Zielfonds**“) können **ohne Einschränkungen** erworben werden, deshalb ist der Teilfonds nicht als Zielfonds geeignet.

Die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten („**Derivate**“) wird vorgesehen, um die vorstehend genannten Anlageziele sowohl für Anlage- als auch für Hedgingzwecke

umzusetzen. Zusätzlich zu den Optionsrechten umfasst dies auch Swaps und Futures mit Bezug auf alle nach dem Gesetz von 2010 zulässigen Basiswerte. Die Verwendung dieser Derivate darf nur innerhalb der von Artikel 4 des Verwaltungsreglements gesetzten Grenzen erfolgen. Weitere Informationen zu den Techniken und Instrumenten sind im Kapitel „Hinweise zu den Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospekts nachzulesen.

Alle **Anlagen gemäß Artikel 4 Ziffer 3** des Verwaltungsreglements sind auf insgesamt 10 % des Nettoteilfondsvermögens beschränkt.

Risikoprofil 3 – Wachstumsorientiert

Der *Fonds* eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Durch die Zusammensetzung der Teilfondsvermögenswerte besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem ebenfalls hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Mögliche Risiken sind insbesondere Währungs-, Bonitäts- und Anteilspreisrisiken sowie Risiken aufgrund von Änderungen des Marktzinsniveaus.

VaR-Ansatz

Für die Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der absolute VAR-Ansatz verwendet.

Anteilkategorie:	Professional	Public	Wealth Friends	Public CHF	Institutional
ISIN:	LU0939909601	LU0939909783	LU1167296521	LU2190421839	
Wertpapierkennnummer:	A1WZQS	A1WZQT	A14M17	A2P6VP	
Erstzeichnungsphase:	9. August 2013	9. August 2013	2. März 2015	8. Juni 2020	TBC ¹
Erstzeichnungspreis:	Basiert auf dem Nettoinventarwert zum vorgeannten Zeitpunkt	100 EUR	100 USD	100 CHF	10 EUR
Zahlung des Erstausgabepreises:	14. August 2013	14. August 2013	9. März 2015	15. Juni 2020	TBC ²
Teilfondswährung:	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Anteilklassenwährung:	EUR	EUR	USD	CHF	EUR
Bewertungstag:	An jedem Geschäftstag	An jedem Geschäftstag	An jedem Geschäftstag	An jedem Geschäftstag	An jedem Geschäftstag
Geschäftsjahresende des <i>Fonds</i> :	30. Juni	30. Juni	30. Juni	30. Juni	30. Juni
Jahresbericht /Halbjahresbericht des <i>Fonds</i> :	30. Juni / 31. Dezember	30. Juni / 31. Dezember	30. Juni / 31. Dezember	30. Juni / 31. Dezember	30. Juni / 31. Dezember

¹ Wird bei Auflage von der Verwaltungsgesellschaft beschlossen.

² Wird bei Auflage von der Verwaltungsgesellschaft beschlossen.

Art der Anteile:	Namensanteile werden in das Register der Anteilshaber eingetragen.	Namensanteile werden in das Register der Anteilshaber eingetragen.	Namensanteile werden in das Register der Anteilshaber eingetragen.	Namensanteile werden in das Register der Anteilshaber eingetragen.	Namensanteile werden in das Register der Anteilshaber eingetragen.
Mindestanlage:	1.000 EUR ¹	1 EUR ¹	1 USD ¹	1 CHF ¹	250.000 EUR
Sparpläne für Namensanteile, die im Register der Anteilshaber geführt werden, monatlich ab:	1.000 EUR ¹	25 EUR ¹	25 USD ¹	25 CHF ¹	n.a.
Entnahmepläne für Namensanteile, die im Register der Anteilshaber geführt werden, monatlich ab: (ab einem gesparten Betrag in Höhe von EUR 5.000,00)	2.000 EUR	200 EUR	200 USD	200 CHF	n.a.
Sparpläne für Namensanteile, die im Wertpapierkonto der Bank geführt werden:	Informationen erhalten Sie bei dem Institut, bei dem Ihr Wertpapierkonto geführt wird	Informationen erhalten Sie bei dem Institut, bei dem Ihr Wertpapierkonto geführt wird	Informationen erhalten Sie bei dem Institut, bei dem Ihr Wertpapierkonto geführt wird	Informationen erhalten Sie bei dem Institut, bei dem Ihr Wertpapierkonto geführt wird	n.a.
<i>Taxe d'abonnement:</i>	0,05 % p.a.	0,05 % p.a.	0,05 % p.a.	0,05 % p.a.	0,05% p.a.

Erwarteter Betrag der Hebelwirkung des Teilfonds: 200 % des NAV.

Der Teilfonds wird für einen unbestimmten Zeitraum errichtet.

Anteilklassen des Teilfonds

Die oben genannten Anteilklassen werden für den Teilfonds ausgegeben. Für die Anteilklassen ist die Anlagepolitik identisch. Unterschiede bestehen z. B. bei der Höhe der Mindestanlage und dem Gebührensystem. Die Anteilklassen „Public“, „Public CHF“ und „Wealth Friends“ werden im Rahmen eines Konzepts für nicht-professionelle Privatanleger verwendet und unterscheiden sich in der Währung der Anteile; die Anteilsklasse „Professional“ wird vorwiegend wohlhabenderen Privatanlegern angeboten (d. h. Privatanlegern mit einem höheren regelmäßigen Einkommen und/oder vorhandenem Vermögen). Die Anteilsklasse „Institutional“ ist institutionellen und professionellen Investoren sowie geeigneten Gegenparteien vorbehalten.

¹ Die Annahme einer niedrigeren Mindestanlage liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen beglichen werden:

1. Verwaltungsgebühren

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung von bis zu 0,15 % p.a. der Nettovermögenswerte des Teilfonds, wobei eine Mindestgebühr von bis zu 22.000,00 EUR berechnet wird, die in Übereinstimmung mit der in Luxemburg herrschenden Praxis an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst werden kann (Index-Bindung). Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem Verbraucherpreisindex von 756,282.

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Anlageverwalter erhält die Verwaltungsgesellschaft vom Teilfonds eine Vergütung von bis zu 1,45 % des Nettovermögens für die Anteilsklasse „Professional“, bis zu 2,05 % des Nettovermögens für die Anteilsklassen „Public“ und „Wealth Friends“ und bis zu 0,7 % des Nettovermögens für die Anteilsklasse „Institutional“. Die Vergütung wird monatlich rückwirkend auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des betreffenden Teilfonds berechnet und gezahlt. Sie versteht sich ohne Mehrwertsteuer.

Die Vergütung wird monatlich rückwirkend auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoteilfondsvermögens pro Monat ausgezahlt. Die Vergütung versteht sich ausschließlich Mehrwertsteuer.

2. Gebühren für die Zentralverwaltung

Abgesehen davon und zusätzlich zu den in Artikel 11 des Verwaltungsreglements dargelegten Gebühren, wird die Vergütung der Zentralverwaltung in einer Höhe von bis zu maximal 0,095 % p.a. des Nettoinventarwertes pro Teilfonds, bei einem Minimum von 1.916,67 EUR p.a., direkt aus dem Teilfondsvermögen beglichen.

In Übereinstimmung mit dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft des *Fonds* und der Register- und Transferstelle vereinbarten Vertrag wird eine Register- und Transferstellengebühr gemäß der üblichen Bankpraxis in Luxemburg direkt aus dem Teilfondsvermögen ausbezahlt.

3. Performance fee

Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine erfolgsabhängige Zusatzvergütung („Performance Fee“) in Höhe von bis zu 20 % eines übermäßigen Anstiegs des Nettoinventarwerts. Die Performancegebühr wird abzüglich aller Kosten (nach Abzug von Aufwendungen, Verbindlichkeiten, relevanten Gebühren und Ausschüttungen) berechnet, die für jede am Ende eines jeden Kalendermonats ausgegebene Anteilsklasse gelten, vorbehaltlich der „High Watermark“.

$$\begin{aligned} & \text{Leistung des HWM} * 20 \% \\ & = (\text{Nettoinventarwert pro Anteil} - \text{HWM}) * 20 \% \\ & = (112 - 100) * 20 \% = 2,4 \end{aligned}$$

Die High Watermark ist der höchste Wert aus (i) dem Erstausgabepreis pro Anteil und (ii) dem höchsten NIW pro Anteil am Ende eines Monats, in dem eine Performancegebühr zu zahlen war. Fällt der Nettoinventarwert unter die letzte High Watermark, wird keine Performancegebühr gezahlt, und er sollte die HWM überschreiten, um wieder zahlbar zu werden.

Die Performancegebühr wird täglich, beginnend am Monatsanfang, für jeden Kalendermonat berechnet. Die Performancegebühr sollte auf täglicher Basis und auf der Grundlage der Anzahl der Anteile des Tages anfallen. Die Performancegebühr wird an jedem Monatsende fällig, sofern der NIW pro Anteil am Monatsende den HWM übersteigt. Im Falle einer Zeichnung während des Referenzzeitraums werden diese bei der Berechnung der Fondsperformance nicht berücksichtigt. Daher könnte die Performancegebühr auf Basis eines einzelnen Anlegers berechnet werden.

Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung entspricht der gesamten Laufzeit des Fonds.

An den Bewertungstagen, an denen der Nettoinventarwert des Anteils die maßgebliche High Watermark überschreitet, ändert sich der aufgelaufene Gesamtbetrag gemäß der vorab erläuterten Methode.

Der Berechnungszeitraum beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten Bewertungstag des jeweils folgenden Kalendermonats. Der am letzten Bewertungstag des Berechnungszeitraums errechnete Betrag kann, sofern eine auszahlungsfähige Performance Fee vorliegt, am Monatsende für Rechnung der jeweiligen Anteilsklasse dem Fonds entnommen und innerhalb von 10 Tagen nach jedem Monatsende an die Verwaltungsgesellschaft ausgezahlt werden.

Bei der Berechnung der Performance-Gebühr wird auch die Kristallisation berücksichtigt. Die Kristallisation erfolgt auf monatlicher Basis, da der Fonds ein HWM-Modell verwendet. Werden Anteile während des Monats zurückgenommen, wird der Teil der vorgesehenen Performancegebühr, der dem Gesamtbetrag der Rücknahme entspricht, zum Zeitpunkt der Rücknahme fällig, unabhängig von der nachfolgenden Wertentwicklung des Teilfonds. Die Performancegebühr kann auch im Falle einer Fusion oder Liquidation des Teilfonds ausgezahlt werden, vorausgesetzt, ihre Auszahlung steht nicht im Widerspruch zum besten Interesse der Anleger. Im Falle einer Liquidation/Fusion von Fonds sollten etwaige erfolgsabhängige Gebühren zum Zeitpunkt der Liquidationsfusion anteilig fällig werden. Im Falle einer Fondsverschmelzung sollte die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung des fusionierenden Fonds im besten Interesse der Anleger sowohl des fusionierenden als auch des aufnehmenden Fonds genehmigt werden.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer.

Nachstehend finden Sie ein Beispiel für die Performancegebühr, die hypothetisch über einen Zeitraum von 9 Monaten anfallen würde. Um der Klarheit willen gibt dieses Beispiel keinen erschöpfenden Überblick über den Rückzug von Kapitalbewegungen (d.h. Zeichnungen und Rücknahmen).

A	B	C	D	E	F
Bezugszeitraum (monatlich)	Monatsende NIW pro Anteil vor PF	High Watermark	PF zu zahlen (J/N): wenn	Zahlbare PF: $(B-C) \cdot 20\%$	Monatsende NIW pro Anteil nach PF

			B>C		
1	110	100	J	2	108
2	115,00	108,00	J	1,4	113,6
3	112,00	113,60	N	-0	112
4	110,00	113,60	N	-0	110
5	108,00	113,60	N	-0	108
6	111,00	113,60	N	-0	111
7	116,00	113,60	J	0,48	115,52
8	113,00	115,52	N	0	113
9	110,00	115,52	N	-0	110

4. Verwahrstellenvergütung

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben und in Übereinstimmung mit der in Luxemburg üblichen Praxis erhält die Verwahrstelle eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,05 % p.a. des NAV des Teilfonds, berechnet auf dem durchschnittlichen Nettoteilfondsvermögen und zahlbar monatlich, bei einer Mindestvergütung von 7.500,00 EUR p.a. pro Teilfonds). Infolge der erweiterten Aufsichtspflichten im Rahmen von UCITS V hat die Verwahrstelle Anspruch auf ein zusätzliches Aufsichtsentgelt von 0,005 % p.a. des Nettoteilfondsvermögens, bei einem jährlichen Mindestbetrag von 2.500,00 EUR p.a. pro Teilfonds. Dieser Betrag versteht sich ausschließlich Mehrwertsteuer, ebenso wie angemessene Auslagen und Gebühren, die der Verwahrstelle über Korrespondenzbanken oder andere Beauftragte (u. a. von Clearingstellen) in Rechnung gestellt werden.

5. Vertriebsstellenvergütung

Die globale Vertriebsstelle erhält für jeden von ihr vermittelten Anleger eine monatliche Vergütung in Höhe von 3,75 EUR. Die Vergütung wird rückwirkend am Monatsletzten ausbezahlt und in gleichen Teilen auf das Nettoteilfondsvermögen aufgeteilt. Sie kann in Übereinstimmung mit der in Luxemburg herrschenden Praxis an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst werden kann (Index-Bindung). Die Vergütung versteht sich ausschließlich Mehrwertsteuer.

6. Sonstige Kosten

Außerdem können die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgelisteten Kosten dem Teilfonds berechnet werden.

Die von den Anlegern zu tragenden Kosten

Zeichnungsgebühr (zu Gunsten des jeweiligen Vermittlers)	bis zu 6 %
Rücknahmegebühr:	keine
Umtauschgebühr	keine

Verwendung der Erträge

Die Erträge des Teilfonds werden thesauriert.

Anhang 2 - Wealth Fund – H2Conservative

Anlageziel und Anlagestrategie

Das Anlageziel des **Wealth Fund – H2Conservative** („Teilfonds“) ist die langfristige Erwirtschaftung der maximal möglichen Rendite in EURO.

Die Performance des Teilfonds wird in den wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs) dargestellt.

Als grundlegende Regel gilt: Die Performance in der Vergangenheit bietet keine Gewährleistung für die Zukunft. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Anlageziele erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft überprüft nur die in der Anlagepolitik dargelegten Anlagegrundsätze.

Anlagepolitik

Unter Berücksichtigung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten die nachstehenden Bestimmungen für den Teilfonds:

Der Teilfonds hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Bewertung der *Fondsverwaltung*, ohne Einschränkung in Anteile, Anleihen, Finanzmarktinstrumente, Zertifikate, andere strukturierte Anlageprodukte (z. B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelschuldverschreibungen), Zielfonds und Festgeldanlagen zu investieren. Die Zertifikate sind Zertifikate mit Bezug auf gesetzlich zulässige Basiswerte, wie beispielsweise Anleihen, Anteile eines Anlagefonds, Finanzindizes und Fremdwährungen.

Bei der Anlage in Aktien, Aktienzertifikate, Aktien(index)derivate und Aktienfonds ist der Teilfonds auf maximal 30 % des Nettoteilfondsvermögens limitiert.

In der Regel ist die Anlage in liquide Mittel auf 49 % des Nettoteilfondsvermögens limitiert. Das Nettoteilfondsvermögens kann aber, je nach Bewertung der Marktlage, auch ohne Einschränkung innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (kurzfristig) gehalten werden und es können sich deshalb kurzfristige Abweichungen von den vorstehend genannten Grenzen ergeben.

Zum Datum des Verkaufsprospekts tätigt der Teilfonds keine TRS oder SFTs im Sinne der SFTR. Wenn der Teilfonds beabsichtigt, diese zu verwenden, wird der Prospekt in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften entsprechend aktualisiert.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren für den Teilfonds im Sinne von Artikel 7 (2) der SFDR.

Die Investitionen, die diesem Finanzprodukt zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Anteile an OGAWs (UCITS) oder anderen OGAs (UCIs) („**Zielfonds**“) können **ohne Einschränkungen** erworben werden, deshalb ist der Teilfonds nicht als Zielfonds geeignet.

Die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten („**Derivate**“) wird vorgesehen, um die vorstehend genannten Anlageziele sowohl für Anlage- als auch für Hedgingzwecke umzusetzen. Zusätzlich zu den Optionsrechten umfasst dies auch Swaps und Futures mit Bezug auf alle nach dem Gesetz von 2010 zulässigen Basiswerte. Die Verwendung dieser Derivate darf nur innerhalb der von Artikel 4 des Verwaltungsreglements gesetzten Grenzen erfolgen. Weitere Informationen zu den Techniken und Instrumenten sind im Kapitel „Hinweise zu den Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospekts nachzulesen.

Alle **Anlagen gemäß Artikel 4 Ziffer 3** des Verwaltungsreglements sind auf insgesamt 10 % des Nettoteilfondsvermögens beschränkt.

Risikoprofil 2 – Konservativ

Der *Fonds* eignet sich für konservative Anleger. Durch die Zusammensetzung der Teilfondsvermögenwerte besteht ein mittleres Gesamtrisiko, dem ebenfalls mittlere Ertragschancen gegenüberstehen. Mögliche Risiken sind insbesondere Währungs-, Bonitäts- und Anteilspreisrisiken sowie Risiken aufgrund von Änderungen des Marktzinsniveaus.

Commitment Approach

Für die Überwachung und Messung des mit den Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

Anteilkategorie :	Professional	Public	Wealth Friends	Public CHF	Institutional
ISIN:	LU0939909866	LU0939909940	LU1167302279	LU2190421912	
Wertpapierkennnummer:	A1WZQU	A1WZQV	A14M18	A2P6VQ	
Erstzeichnungsphase:	9. August 2013	9. August 2013	2. März 2015	8. Juni 2020	TBC ¹
Erstzeichnungspreis:	Basiert auf dem Nettoinventarwert zum vorgeannten Zeitpunkt	100 EUR	100 USD	100 CHF	10 EUR
Zahlung des Erstausgabepreises:	14. August 2013	14. August 2013	14. August 2013	15. Juni 2020	TBC ²
Teilfondswährung:	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Anteilklassenwährung:	EUR	EUR	USD	CHF	EUR
Bewertungstag:	An jedem Geschäftstag	An jedem Geschäftstag	An jedem Geschäftstag	An jedem Geschäftstag	An jedem Geschäftstag
Geschäftsjahresende des <i>Fonds</i> :	30. Juni	30. Juni	30. Juni	30. Juni	30. Juni
Jahresbericht	30. Juni / 31.	30. Juni / 31.	30. Juni / 31.	30. Juni / 31.	30. Juni / 31.

¹ Wird bei Auflage von der Verwaltungsgesellschaft beschlossen.

² Wird bei Auflage von der Verwaltungsgesellschaft beschlossen.

/Halbjahresbericht des Fonds:	Dezember	Dezember	Dezember	Dezember	Dezember
Art der Anteile:	Namensanteile werden in das Register der Anteilsinhaber eingetragen.	Namensanteile werden in das Register der Anteilsinhaber eingetragen.	Namensanteile werden in das Register der Anteilsinhaber eingetragen.	Namensanteile werden in das Register der Anteilsinhaber eingetragen.	Namensanteile werden in das Register der Anteilsinhaber eingetragen.
Mindesteranlage:	1.000,00 EUR ¹	1,00 EUR ¹	1,00 USD ¹	1,00 CHF ¹	250.000 EUR
Sparpläne für Namensanteile, die im Register der Anteilsinhaber geführt werden, monatlich ab:	1.000,00 EUR ¹	25,00 EUR ¹	25,00 USD ¹	25,00 CHF ¹	n.a.
Entnahmepläne für Namensanteile, die im Register der Anteilsinhaber geführt werden, monatlich ab: (ab einem gesparten Betrag in Höhe von EUR 5.000,00)	2.000,00 EUR	200,00 EUR	200,00 EUR	200 CHF	n.a.
Sparpläne für Namensanteile, die im Wertpapierkonto der Bank geführt werden:	Informationen erhalten Sie bei dem Institut, bei dem Ihr Wertpapierkonto geführt wird	Informationen erhalten Sie bei dem Institut, bei dem Ihr Wertpapierkonto geführt wird	Informationen erhalten Sie bei dem Institut, bei dem Ihr Wertpapierkonto geführt wird	Informationen erhalten Sie bei dem Institut, bei dem Ihr Wertpapierkonto geführt wird	n.a.
Zeichnungssteuer:	0,05 % p.a.	0,05 % p.a.	0,05 % p.a.	0,05 % p.a.	0,05 % p.a.

Der Teilfonds wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

Anteilkategorien des Teilfonds

Die Anteilkategorien „Professional“, „Public“, „Public CHF“ und „Wealth Friends“ werden für den Teilfonds ausgegeben. Für diese Anteilkategorien ist die Anlagepolitik identisch. Unterschiede bestehen z. B. bei der Höhe der Mindestanlage und dem Gebührensystem. Die Anteilkategorien „Public“, „Public CHF“ und „Wealth Friends“ werden im Rahmen eines Konzepts für nicht-professionelle Privatanleger verwendet und unterscheiden sich in der Währung der Anteile; die Anteilskategorie „Professional“ wird vorwiegend wohlhabenderen Privatanlegern angeboten (d. h. Privatanlegern mit einem höheren regelmäßigen Einkommen und/oder vorhandenem Vermögen). Die Anteilskategorie „Institutional“ ist institutionellen und professionellen Investoren sowie geeigneten Gegenparteien vorbehalten.

¹ Die Annahme einer niedrigeren Mindestanlage liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen beglichen werden:

1. Verwaltungsgebühren

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung von bis zu 0,15 % p.a. der Nettovermögenswerte des Teilfonds, wobei eine Mindestgebühr von bis zu 22.000,00 EUR berechnet wird, die in Übereinstimmung mit der in Luxemburg herrschenden Praxis an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst werden kann (Index-Bindung). Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem Verbraucherpreisindex von 756,282.

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Anlageverwalter erhält die Verwaltungsgesellschaft vom Teilfonds eine Vergütung von bis zu 1,45 % des Nettovermögens für die Anteilsklasse „Professional“, bis zu 2,05 % des Nettovermögens für die Anteilsklassen „Public“ und „Wealth Friends“ und bis zu 0,7 % des Nettovermögens für die Anteilsklasse „Institutional“. Die Vergütung wird monatlich rückwirkend auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des betreffenden Teilfonds berechnet und gezahlt. Sie versteht sich ohne Mehrwertsteuer.

Die Vergütung wird monatlich rückwirkend auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoteilfondsvermögens pro Monat ausgezahlt. Die Vergütung versteht sich ausschließlich Mehrwertsteuer.

2. Zentralverwaltungsgebühren

Abgesehen davon und zusätzlich zu den in Artikel 11 des Verwaltungsreglements dargelegten Gebühren, wird die Vergütung der Zentralverwaltung in einer Höhe von bis zu maximal 0,095 % p.a. des Nettoinventarwertes pro Teilfonds, bei einem Minimum von 1.916,67 EUR p.a., direkt aus dem Teilfondsvermögen beglichen.

Die Gebühren für die Register- und Transferstelle werden gemäß der in Luxemburg üblichen Bankpraxis direkt aus dem Teilfondsvermögen gezahlt, in Übereinstimmung mit dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft des *Fonds* und der Register- und Transferstelle vereinbarten Vertrag.

3. Performance fee

Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine erfolgsabhängige Zusatzvergütung („Performance Fee“) in Höhe von bis zu 20 % eines übermäßigen Anstiegs des Nettoinventarwerts. Die Performancegebühr wird abzüglich aller Kosten (nach Abzug von Aufwendungen, Verbindlichkeiten, relevanten Gebühren und Ausschüttungen) berechnet, die für jede am Ende eines jeden Kalendermonats ausgegebene Anteilsklasse gelten, vorbehaltlich der „High Watermark“.

$$\begin{aligned} & \text{Leistung des HWM} * 20 \% \\ & = (\text{Nettoinventarwert pro Anteil} - \text{HWM}) * 20 \% \\ & = (112 - 100) * 20 \% = 2,4 \end{aligned}$$

Die High Watermark ist der höchste Wert aus (i) dem Erstausgabepreis pro Anteil und (ii) dem höchsten NIW pro Anteil am Ende eines Monats, in dem eine Performancegebühr zu zahlen war. Fällt der Nettoinventarwert unter die letzte High Watermark, wird keine Performancegebühr gezahlt, und er sollte die HWM überschreiten, um wieder zahlbar zu werden.

Die Performancegebühr wird täglich, beginnend am Monatsanfang, für jeden Kalendermonat berechnet. Die Performancegebühr sollte auf täglicher Basis und auf der Grundlage der Anzahl der Anteile des Tages anfallen. Die Performancegebühr wird an jedem Monatsende fällig, sofern der NIW pro Anteil am Monatsende den HWM übersteigt. Im Falle einer Zeichnung während des Referenzzeitraums werden diese bei der Berechnung der Fondspersormance nicht berücksichtigt. Daher könnte die Performancegebühr auf Basis eines einzelnen Anlegers berechnet werden.

Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung entspricht der gesamten Laufzeit des Fonds.

An den Bewertungstagen, an denen der Nettoinventarwert des Anteils die maßgebliche High Watermark überschreitet, ändert sich der aufgelaufene Gesamtbetrag gemäß der vorab erläuterten Methode.

Der Berechnungszeitraum beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten Bewertungstag des jeweils folgenden Kalendermonats. Der am letzten Bewertungstag des Berechnungszeitraums errechnete Betrag kann, sofern eine auszahlungsfähige Performance Fee vorliegt, am Monatsende für Rechnung der jeweiligen Anteilsklasse dem Fonds entnommen und innerhalb von 10 Tagen nach jedem Monatsende an die Verwaltungsgesellschaft ausgezahlt werden.

Bei der Berechnung der Performance-Gebühr wird auch die Kristallisation berücksichtigt. Die Kristallisation erfolgt auf monatlicher Basis, da der Fonds ein HWM-Modell verwendet. Werden Anteile während des Monats zurückgenommen, wird der Teil der vorgesehenen Performancegebühr, der dem Gesamtbetrag der Rücknahme entspricht, zum Zeitpunkt der Rücknahme fällig, unabhängig von der nachfolgenden Wertentwicklung des Teilfonds. Die Performancegebühr kann auch im Falle einer Fusion oder Liquidation des Teilfonds ausgezahlt werden, vorausgesetzt, ihre Auszahlung steht nicht im Widerspruch zum besten Interesse der Anleger. Im Falle einer Liquidation/Fusion von Fonds sollten etwaige erfolgsabhängige Gebühren zum Zeitpunkt der Liquidationsfusion anteilig fällig werden. Im Falle einer Fondsverschmelzung sollte die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung des fusionierenden Fonds im besten Interesse der Anleger sowohl des fusionierenden als auch des aufnehmenden Fonds genehmigt werden.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer.

Nachstehend finden Sie ein Beispiel für die Performancegebühr, die hypothetisch über einen Zeitraum von 9 Monaten anfallen würde. Um der Klarheit willen gibt dieses Beispiel keinen erschöpfenden Überblick über den Rückzug von Kapitalbewegungen (d.h. Zeichnungen und Rücknahmen).

A	B	C	D	E	F
Bezugszeitraum (monatlich)	Monatsende NIW pro Anteil vor PF	High Watermark	PF zu zahlen (J/N):	Zahlbare PF: (B-C)*20 %	Monatsende NIW pro Anteil nach

			wenn B>C		PF
1	110	100	J	2	108
2	115,00	108,00	J	1,4	113,6
3	112,00	113,60	N	-0	112
4	110,00	113,60	N	-0	110
5	108,00	113,60	N	-0	108
6	111,00	113,60	N	-0	111
7	116,00	113,60	J	0,48	115,52
8	113,00	115,52	N	0	113
9	110,00	115,52	N	-0	110

4. Verwahrstellenvergütung

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben und in Übereinstimmung mit der in Luxemburg üblichen Praxis erhält die Verwahrstelle eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,05 % p.a. des NAV des Teilfonds, berechnet auf dem durchschnittlichen Nettoteilfondsvermögen pro Monat und zahlbar monatlich, wobei eine Mindestvergütung, die nie höher liegen sollte als 7.500,00 EUR p.a. pro Teilfonds, zur Anwendung kommt. Infolge der erweiterten Aufsichtspflichten im Rahmen von UCITS V hat die Verwahrstelle Anspruch auf ein zusätzliches Aufsichtsentgelt von 0,005 % p.a. des Nettoteilfondsvermögens, bei einem jährlichen Mindestbetrag von 2.500,00 EUR p.a. pro Teilfonds. Die Vergütung wird rückwirkend am Monatsletzten auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Monats berechnet und ausbezahlt. Der Betrag versteht sich ausschließlich Mehrwertsteuer, ebenso wie angemessene Auslagen und Gebühren, die der Verwahrstelle über Korrespondenzbanken oder andere Beauftragte (u. a. von Clearingstellen) in Rechnung gestellt werden.

5. Vertriebsstellenvergütung

Die globale Vertriebsstelle erhält für jeden von ihr vermittelten Anleger eine monatliche Vergütung in Höhe von 3,75 EUR. Die Vergütung wird rückwirkend am Monatsletzten ausbezahlt und in gleichen Teilen auf das Nettoteilfondsvermögen aufgeteilt. Sie kann in Übereinstimmung mit der in Luxemburg herrschenden Praxis an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst werden kann (Index-Bindung). Die Vergütung versteht sich ausschließlich Mehrwertsteuer.

6. Sonstige Kosten

Außerdem können die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgelisteten Kosten dem Teilfonds berechnet werden.

Die von den Anlegern zu tragenden Kosten

Zeichnungsgebühr:	bis zu 6 %
(zu Gunsten des jeweiligen Vermittlers)	
Rücknahmegebühr:	keine
Umtauschgebühr:	keine
(basierend auf dem Nettoinventarwert der zu erwerbenden Anteile, zu Gunsten des jeweiligen Maklers)	

Verwendung der Erträge

Die Erträge des Teilfonds werden thesauriert.

Anhang 3 - Wealth Fund – H2Time4Life

Anlageziele und Anlagestrategie

Das Anlageziel des **Wealth Fund – H2Time4Life** („Teilfonds“) ist die langfristige Erwirtschaftung der maximal möglichen Rendite in EURO für die flexible und langfristige Bildung von Vorsorgekapital.

Die Performance der jeweiligen Zeichnungsscheinkategorien des Teilfonds wird in den wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs) dargestellt.

Als grundlegende Regel gilt: Die Performance in der Vergangenheit bietet keine Gewährleistung für die Zukunft. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Anlageziele erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft überprüft nur die in der Anlagepolitik dargelegten Anlagegrundsätze.

Anlagepolitik

Unter Berücksichtigung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten die nachstehenden Bestimmungen für den Teilfonds:

Um die Anlageziele zu erreichen, investiert der Teilfonds vorwiegend, aber jedenfalls mindestens zu 80 %, in die folgenden Vermögenswerte:

1) Schuldverschreibungen von Emittenten mit Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, soweit die Schuldverschreibungen an einer Wertpapierbörse der Europäischen Gemeinschaft zum Handel zugelassen oder an einem anderen regulierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften einbezogen sind, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß und korrekt ist. Wertpapiere gemäß Satz 1, deren Zulassung zum Handel an einer Wertpapierbörse in der Europäischen Gemeinschaft oder deren Einbeziehung in einen regulierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gemäß den Emissionsbedingungen zu beantragen ist, dürfen ebenfalls erworben werden, soweit die Zulassung bzw. die Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Emission erfolgt; Schuldverschreibungen und andere Wertpapiere, die Gläubigerrechte verbriefen, von Emittenten mit Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, soweit für die Rückzahlung der Forderung eine öffentlich-rechtliche Gewährleistung besteht oder eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft für die Rückzahlung der Forderung bürgt oder besondere Deckungswerte kraft Gesetz bestehen;

2) Liquide Mittel, Festgelder und Finanzmarktinstrumente in Form von Einlagen gegen:

- a) öffentlich-rechtliche Gebiets- oder Personenkörperschaften oder Sondervermögen aus dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaften,
- b) Personen und Gesellschaften des privaten Rechts aus dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaften, soweit eine öffentlich-rechtliche Einrichtung die Gewährleistung für die Rückzahlung sowie die Zahlung der Zinsen für die Forderungen übernimmt oder im Falle von Kreditinstituten eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft in die Gewährleistung eintritt;

3) OGAW- oder OGA-Aktien können mit der Auflage erworben werden, dass die Anlagepolitik des Teilfonds sowie das Gesetz von 2010 eingehalten werden.

Der Teilfonds investiert nicht in Zielfonds, für die Verwaltungsgebühren von mehr als [3 %] anfallen.

Ferner kann das Teilfondsvermögen bis zu 20 % ausschließlich in Wertpapier- und Aktienfonds angelegt werden, wobei nur Anlagen in Wertpapiere von Unternehmen mit Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft getätigt werden dürfen, die zum Handel an einer Wertpapierbörse in der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind. Dieselbe Einschränkung gilt für die Anlage in Aktienfonds, d. h. der Aktienfonds muss in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft aufgelegt werden und seine Vermögenswerte nebst Anteilen dürfen nur in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Absatz angelegt werden.

Zum Datum des Verkaufsprospekts tätigt der Teilfonds keine TRS oder SFTs im Sinne der SFTR. Wenn der Teilfonds beabsichtigt, diese zu verwenden, wird der Prospekt in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften entsprechend aktualisiert.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren für den Teilfonds im Sinne von Artikel 7 (2) der SFDR.

Die Investitionen, die diesem Finanzprodukt zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

4) Die Anlage in die oben genannten Anlageformen ist grundsätzlich in Euro zu tätigen. Erfolgt die Anlage nicht in Euro, sondern in einer Währung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, sind Kurssicherungsgeschäfte durchzuführen.

Risikoprofil 2 – Konservativ

Der *Fonds* eignet sich für konservative Anleger. Durch die Zusammensetzung der Teilfondsvermögenswerte besteht ein mittleres Gesamtrisiko, dem ebenfalls mittlere Ertragschancen gegenüberstehen. Mögliche Risiken sind insbesondere Währungs-, Bonitäts- und Anteilspreisrisiken sowie Risiken aufgrund von Änderungen des Marktzinsniveaus.

Commitment Approach

Für die Überwachung und Messung der mit den Derivaten verbundenen Gesamtrisiken wird der Commitment Approach verwendet.

Anteilkategorie:	Professional	Public	Wealth Friends	Public CHF
ISIN:	LU0939910104	LU0939910013	LU1167304994	LU2190422050
Wertpapierkennnummer:	A1WZQX	A1WZQW	A14M19	A2P6VR
Erstzeichnungsphase:	9. August 2013	9. August 2013	2. März 2015	8. Juni 2020
Erstzeichnungspreis:	Basiert auf dem	100 EUR	100 USD	100 CHF

	Nettoinventarwert zum vorgeannten Zeitpunkt			
Zahlung des Erstausgabepreises:	14. August 2013	14. August 2013	9. März 2015	15. Juni 2020
Teilfondswährung:	EUR	EUR	EUR	EUR
Anteilsklassenwährung:	EUR	EUR	USD	CHF
Bewertungstag:	An jedem Geschäftstag	An jedem Geschäftstag	An jedem Geschäftstag	An jedem Geschäftstag
Geschäftsjahresende des Fonds:	30. Juni	30. Juni	30. Juni	30. Juni
Jahresbericht /Halbjahresbericht des Fonds:	30. Juni / 31. Dezember	30. Juni / 31. Dezember	30. Juni / 31. Dezember	30. Juni / 31. Dezember
Art der Anteile:	Namensanteile werden in das Register der Anteilshaber eingetragen.	Namensanteile werden in das Register der Anteilshaber eingetragen.	Namensanteile werden in das Register der Anteilshaber eingetragen.	Namensanteile werden in das Register der Anteilshaber eingetragen.
Mindestersparanlage:	1.000 EUR ¹	25 EUR ¹	25 USD ¹	25 CHF ¹
Sparpläne für Namensanteile, die im Register der Anteilshaber geführt werden, monatlich ab:	1.000 EUR ¹	25 EUR ¹	25 USD ¹	25 CHF ¹
Entnahmepläne für Namensanteile, die im Register der Anteilshaber geführt/verwahrt werden, monatlich ab: (ab einem gesparten Betrag in Höhe von EUR 5.000,00)	2.000 EUR	200 EUR	200 USD	200 CHF
Sparpläne für Namensanteile, die im Wertpapierkonto der Bank geführt/verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei dem Institut, bei dem Ihr Wertpapierkonto geführt wird	Informationen erhalten Sie bei dem Institut, bei dem Ihr Wertpapierkonto geführt wird	Informationen erhalten Sie bei dem Institut, bei dem Ihr Wertpapierkonto geführt wird	Informationen erhalten Sie bei dem Institut, bei dem Ihr Wertpapierkonto geführt wird
<i>Taxe d'abonnement:</i>	0,05 % p.a.	0,05 % p.a.	0,05 % p.a.	0,05 % p.a.

Der Teilfonds wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

¹ Die Annahme einer niedrigeren Mindestersparsumme liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Anteilkategorien des Teilfonds

Die Anteilkategorien „Professional“, „Public“, „Public CHF“ und „Wealth Friends“ werden für den Teilfonds ausgegeben. Die Anlagepolitik für diese Anteilklassen ist identisch. Unterschiede bestehen z. B. in der Höhe der Mindestanlage und im Gebührensystem. Die Anteilkategorien „Public“, „Public CHF“ und „Wealth Friends“ werden im Rahmen eines Konzepts für nicht-professionelle Privatanleger verwendet; die Anteilskategorie „Professional“ wird vorwiegend wohlhabenderen Privatanlegern angeboten (d. h. Privatanlegern mit einem höheren regelmäßigen Einkommen und/oder vorhandenem Vermögen).

Kosten, die vom Teilfondsvermögen beglichen werden:

1. Verwaltungsgebühren

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung von bis zu 0,15 % p.a. der Nettovermögenswerte des Teilfonds, wobei eine Mindestgebühr von bis zu 22.000,00 EUR berechnet wird, die in Übereinstimmung mit der in Luxemburg herrschenden Praxis an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst werden kann (Index-Bindung). Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem Verbraucherpreisindex von 756,282.

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Anlageverwalter erhält die Verwaltungsgesellschaft vom Teilfonds eine Vergütung von bis zu 1,45 % des Nettovermögens für die Anteilsklasse „Professional“, bis zu 2,05 % des Nettovermögens für die Anteilsklassen „Public“ und „Wealth Friends“ und bis zu 0,7 % des Nettovermögens für die Anteilsklasse „Institutional“. Die Vergütung wird monatlich rückwirkend auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des betreffenden Teilfonds berechnet und gezahlt. Sie versteht sich ohne Mehrwertsteuer.

Die Vergütung wird am Monatsletzten rückwirkend auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoteilfondsvermögens des Monats berechnet ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich ausschließlich Mehrwertsteuer.

2. Zentralverwaltungsgebühren

Abgesehen davon und zusätzlich zu den in Artikel 11 des Verwaltungsreglements dargelegten Gebühren, wird die Vergütung der Zentralverwaltung in einer Höhe von bis zu maximal 0,095 % p.a. des Nettoinventarwertes pro Teilfonds, bei einem Minimum von 1.916,67 EUR p.a., direkt aus dem Teilfondsvermögen beglichen.

Die Gebühren für die Register- und Transferstelle werden gemäß der in Luxemburg üblichen Bankpraxis direkt aus dem Teilfondsvermögen gezahlt, in Übereinstimmung mit dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft des *Fonds* und der Register- und Transferstelle vereinbarten Vertrag.

3. Verwahrstellenvergütung

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben und in Übereinstimmung mit der in Luxemburg üblichen Praxis erhält die Verwahrstelle eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,05 % p.a. des NAV des Teilfonds,

berechnet auf dem durchschnittlichen Nettoteilfondsvermögen pro Monat und zahlbar monatlich, wobei eine Mindestvergütung, die nie höher liegen sollte als 7.500,00 EUR p.a. pro Teilfonds, zur Anwendung kommt. Infolge der erweiterten Aufsichtspflichten im Rahmen von UCITS V hat die Verwahrstelle Anspruch auf ein zusätzliches Aufsichtsentgelt von 0,005 % p.a. des Nettoteilfondsvermögens, bei einem jährlichen Mindestbetrag von 2.500,00 EUR p.a. pro Teilfonds. Die Vergütung wird rückwirkend am Monatsletzten basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen des Monats berechnet und ausbezahlt. Dieser Betrag versteht sich ausschließlich Mehrwertsteuer, ebenso wie angemessene Auslagen und Gebühren, die der Verwahrstelle über Korrespondenzbanken oder andere Beauftragte (u. a. von Clearingstellen) in Rechnung gestellt werden.

4. Vertriebsstellenvergütung

Die globale Vertriebsstelle erhält für jeden von ihr vermittelten Anleger eine monatliche Vergütung in Höhe von 3,75 EUR. Die Vergütung wird rückwirkend am Monatsletzten ausbezahlt und in gleichen Teilen auf das Nettoteilfondsvermögen aufgeteilt. Sie kann in Übereinstimmung mit der in Luxemburg herrschenden Praxis an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst werden kann (Index-Bindung). Die Vergütung versteht sich ausschließlich Mehrwertsteuer.

5. Sonstige Kosten

Außerdem können die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgelisteten Kosten dem Teilfonds berechnet werden.

Die von den Anlegern zu tragenden Kosten

Zeichnungsgebühr: (zu Gunsten des jeweiligen Maklers)	bis zu 6 %
Rücknahmegebühr:	keine
Umtauschgebühr: (basierend auf dem Nettoinventarwert der zu erwerbenden Anteile, zu Gunsten des jeweiligen Maklers)	keine

Verwendung der Erträge

Die Erträge des Teilfonds werden thesauriert.

Anhang 4 - Wealth Fund – World Class Brands

Anlageziele und Anlagestrategie

Ziel der Anlagepolitik des **Wealth Fund - World Class Brands** („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung der Kriterien Wertstabilität, Kapitalrendite, Liquidität des Teilfondsvermögens und Anlagerisiko einen angemessenen Wertzuwachs der Teilfonds-Währung zu generieren.

Die Performance der jeweiligen Zeichnungsscheinkategorien des Teilfonds wird in den wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs) dargestellt.

Als grundlegende Regel gilt: Die Performance in der Vergangenheit bietet keine Gewährleistung für die Zukunft. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Anlageziele erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft überprüft nur die in der Anlagepolitik dargelegten Anlagegrundsätze.

Anlagepolitik

Unter Berücksichtigung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten die nachstehenden Bestimmungen für den Teilfonds:

Der Teilfonds hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Bewertung der *Fondsverwaltung*, ohne Einschränkung in Anteile, Anleihen, Finanzmarktinstrumente, Zertifikate, andere strukturierte Anlageprodukte (z. B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelschuldverschreibungen), Zielfonds und Festgeldanlagen zu investieren. Die Zertifikate sind Zertifikate mit Bezug auf gesetzlich zulässige Basiswerte, wie beispielsweise Anleihen, Anteile eines Anlagefonds, Finanzindizes und Fremdwährungen.

In der Regel ist die Anlage in liquide Mittel auf 49 % des Nettoteilfondsvermögens limitiert. Das Nettoteilfondsvermögens kann aber, je nach Bewertung der Marktlage, auch ohne Einschränkung innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (kurzfristig) gehalten werden und es können sich deshalb kurzfristige Abweichungen von den vorstehend genannten Grenzen ergeben.

Zum Datum des Verkaufsprospekts tätigt der Teilfonds keine TRS oder SFTs im Sinne der SFTR. Wenn der Teilfonds beabsichtigt, diese zu verwenden, wird der Prospekt in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften entsprechend aktualisiert.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren für den Teilfonds im Sinne von Artikel 7 (2) der SFDR.

Die Investitionen, die diesem Finanzprodukt zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten („**Derivate**“) wird vorgesehen, um die vorstehend genannten Anlageziele sowohl für Anlage- als auch für Hedgingzwecke umzusetzen. Zusätzlich zu den Optionsrechten umfasst dies auch Swaps und Futures mit Bezug auf alle nach dem Gesetz von 2010 zulässigen Basiswerte. Die Verwendung dieser

Derivate darf nur innerhalb der von Artikel 4 des Verwaltungsreglements gesetzten Grenzen erfolgen. Weitere Informationen zu den Techniken und Instrumenten sind im Kapitel „Hinweise zu den Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospekts nachzulesen.

Alle **Anlagen gemäß Artikel 4 Ziffer 3** des Verwaltungsreglements sind auf insgesamt 10 % des Nettoteilfondsvermögens beschränkt.

Risikoprofil 3 – Wachstumsorientiert

Der *Fonds* eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Durch die Zusammensetzung der Teilfondsvermögenwerte besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem ebenfalls hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Mögliche Risiken sind insbesondere Währungs-, Bonitäts- und Anteilspreisrisiken sowie Risiken aufgrund von Änderungen des Marktzinsniveaus.

VaR-Ansatz

Für die Überwachung und Messung des mit den Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der absolute VAR-Ansatz verwendet.

Erwarteter Betrag der Hebelwirkung des Teilfonds: 200 % des Nettoinventarwertes.

Anteilskategorie:	Professional	XIBERG EUR edition	Public	Wealth Friends	Public CHF	Institutional
ISIN:	LU09399104 43	LU09399103 69	LU09399102 86	LU11673076 66	LU21904221 34	LU23389047 20
Wertpapierkenn nummer:	A1WZQ0	A1WZQZ	A1WZQY	A14M2A	A2P6VN	A3CN6Z
Erstzeichnungs phase:	9. August 2013	9. August 2013	9. August 2013	2. März 2015	08. Juni 2020	28. April – 14. Mai 2021
Erstzeichnungs preis	Basiert auf dem Nettoinventar wert zum vorgenannte n Zeitpunkt	Basiert auf dem Nettoinventar wert zum vorgenannte n Zeitpunkt	Basiert auf dem Nettoinventar wert zum vorgenannte n Zeitpunkt	Basiert auf dem Nettoinventar wert zum vorgenannte n Zeitpunkt	Basiert auf dem Nettoinventar wert zum vorgenannte n Zeitpunkt	10 EUR
Zahlung des Erstausgabepre ises:	14. August 2013	14. August 2013	14. August 2013	9. März 2015	15. Juni 2020	20. Mai 2021
Teilfondswähru ng:	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Anteilsklassenw ährung:	EUR	EUR	EUR	USD	CHF	EUR
Bewertungstag:	An jedem Geschäftsta g	An jedem Geschäftsta g	An jedem Geschäftsta g	An jedem Geschäftsta g	An jedem Geschäftsta g	An jedem Geschäftsta g
Geschäftsjahres ende des <i>Fonds</i> :	30. Juni	30. Juni	30. Juni	30. Juni	30. Juni	30. Juni
Jahresbericht	30. Juni / 31.	30. Juni / 31.	30. Juni / 31.	30. Juni / 31.	30. Juni / 31.	30. Juni / 31.

/Halbjahresbericht des <i>Fonds</i> :	Dezember	Dezember	Dezember	Dezember	Dezember	Dezember
Art der Anteile:	Namensanteile werden in das Register der Anteilshaber eingetragen.	Namensanteile werden in das Register der Anteilshaber eingetragen.	Namensanteile werden in das Register der Anteilshaber eingetragen.	Namensanteile werden in das Register der Anteilshaber eingetragen.	Namensanteile werden in das Register der Anteilshaber eingetragen.	Namensanteile werden in das Register der Anteilshaber eingetragen.
Mindestersparpläne:	100.000 EUR ¹	Keine	Keine	Keine	Keine	250.000 EUR
Sparpläne für Namensanteile, die im Register der Anteilshaber geführt werden, monatlich ab:	2.000 EUR	25 EUR	25 EUR	25 USD	25 CHF	n.a.
Entnahmepläne für Namensanteile, die im Register der Anteilshaber geführt werden, monatlich ab: (ab einem gesparten Betrag in Höhe von EUR 5.000,00)	2.000 EUR	200 EUR	200 EUR	200 USD	200 CHF	n.a.
<i>Taxe d'abonnement</i> :	0,05 % p.a.	0,05 % p.a.	0,05 % p.a.	0,05 % p.a.	0,05 % p.a.	0,05% p.a.

Der Teilfonds wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

Anteilkategorien des Teilfonds

Die Anteilkategorien „Professional“, „XIBERG EUR Edition“, „Public“, „Public CHF“ und „Wealth Friends“ werden für den Teilfonds ausgegeben. Die Anlagepolitik für diese Anteilkategorien ist identisch. Es bestehen Unterschiede zwischen der Anteilskategorie „Professional“ und den Anteilskategorien „XIBERG EUR Edition“, „Public“ und „Public CHF“ z. B. in der Höhe der Mindestersparanlage und im Gebührensystem. Die Anteilkategorien „Public“, „Public CHF“ und „Wealth Friends“ werden im Rahmen eines Konzepts für nicht-professionelle Privatanleger verwendet und unterscheiden sich in der Währung der Anteile; die Anteilskategorie „Professional“ wird vorwiegend wohlhabenderen Privatanlegern angeboten (d. h. Privatanlegern mit einem höheren regelmäßigen Einkommen und/oder vorhandenem Vermögen). Die Anteilskategorie „XIBERG EUR Edition“ (regionale Bezeichnung) wird vorwiegend im

¹ Die Annahme einer niedrigeren Mindestersparanlagensumme liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

österreichischen Bundesland Vorarlberg verkauft. Die Anteilklasse „Institutional“ ist institutionellen und professionellen Investoren sowie geeigneten Gegenparteien vorbehalten.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen beglichen werden:

1. Verwaltungsgebühren

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung von bis zu 0,15 % p.a. der Nettovermögenswerte des Teilfonds, wobei eine Mindestgebühr von bis zu 22.000,00 EUR berechnet wird, die in Übereinstimmung mit der in Luxemburg herrschenden Praxis an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst werden kann (Index-Bindung). Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem Verbraucherpreisindex von 756,282.

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Anlageverwalter erhält die Verwaltungsgesellschaft vom Teilfonds eine Vergütung von bis zu 1,45 % des Nettovermögens für die Anteilklasse „Professional“, bis zu 2,05 % des Nettovermögens für die Anteilsklassen „Public“ und „Wealth Friends“ und bis zu 0,7 % des Nettovermögens für die Anteilklasse „Institutional“. Die Vergütung wird monatlich rückwirkend auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des betreffenden Teilfonds berechnet und gezahlt. Sie versteht sich ohne Mehrwertsteuer.

Die Vergütung wird monatlich rückwirkend auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoteilfondsvermögens pro Monat ausgezahlt. Die Vergütung versteht sich ausschließlich Mehrwertsteuer.

2. Zentralverwaltungsgebühren

Abgesehen davon und zusätzlich zu den in Artikel 11 des Verwaltungsreglements dargelegten Gebühren, wird die Vergütung der Zentralverwaltung in einer Höhe von bis zu maximal 0,095 % p.a. des Nettoinventarwertes pro Teilfonds, bei einem Minimum von 1.916,67 EUR p.a., direkt aus dem Teilfondsvermögen beglichen.

Die Gebühren für die Register- und Transferstelle werden gemäß der in Luxemburg üblichen Bankpraxis direkt aus dem Teilfondsvermögen gezahlt, in Übereinstimmung mit dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft des *Fonds* und der Register- und Transferstelle vereinbarten Vertrag.

3. Performance fee

Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine erfolgsabhängige Zusatzvergütung („Performance Fee“) in Höhe von bis zu 20 % eines übermäßigen Anstiegs des Nettoinventarwerts. Die Performancegebühr wird abzüglich aller Kosten (nach Abzug von Aufwendungen, Verbindlichkeiten, relevanten Gebühren und Ausschüttungen) berechnet, die für jede am Ende eines jeden Kalendermonats ausgegebene Anteilklasse gelten, vorbehaltlich der „High Watermark“.

$$\begin{aligned} & \text{Leistung des HWM} * 20 \% \\ & = (\text{Nettoinventarwert pro Anteil} - \text{HWM}) * 20 \% \end{aligned}$$

$$= (112 - 100) * 20 \% = 2,4$$

Die High Watermark ist der höchste Wert aus (i) dem Erstausgabepreis pro Anteil und (ii) dem höchsten NIW pro Anteil am Ende eines Monats, in dem eine Performancegebühr zu zahlen war. Fällt der Nettoinventarwert unter die letzte High Watermark, wird keine Performancegebühr gezahlt, und er sollte die HWM überschreiten, um wieder zahlbar zu werden.

Die Performancegebühr wird täglich, beginnend am Monatsanfang, für jeden Kalendermonat berechnet. Die Performancegebühr sollte auf täglicher Basis und auf der Grundlage der Anzahl der Anteile des Tages anfallen. Die Performancegebühr wird an jedem Monatsende fällig, sofern der NIW pro Anteil am Monatsende den HWM übersteigt. Im Falle einer Zeichnung während des Referenzzeitraums werden diese bei der Berechnung der Fondspersformance nicht berücksichtigt. Daher könnte die Performancegebühr auf Basis eines einzelnen Anlegers berechnet werden.

Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung entspricht der gesamten Laufzeit des Fonds.

An den Bewertungstagen, an denen der Nettoinventarwert des Anteils die maßgebliche High Watermark überschreitet, ändert sich der aufgelaufene Gesamtbetrag gemäß der vorab erläuterten Methode.

Der Berechnungszeitraum beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten Bewertungstag des jeweils folgenden Kalendermonats. Der am letzten Bewertungstag des Berechnungszeitraums errechnete Betrag kann, sofern eine auszahlungsfähige Performance Fee vorliegt, am Monatsende für Rechnung der jeweiligen Anteilsklasse dem Fonds entnommen und innerhalb von 10 Tagen nach jedem Monatsende an die Verwaltungsgesellschaft ausgezahlt werden.

Bei der Berechnung der Performance-Gebühr wird auch die Kristallisation berücksichtigt. Die Kristallisation erfolgt auf monatlicher Basis, da der Fonds ein HWM-Modell verwendet. Werden Anteile während des Monats zurückgenommen, wird der Teil der vorgesehenen Performancegebühr, der dem Gesamtbetrag der Rücknahme entspricht, zum Zeitpunkt der Rücknahme fällig, unabhängig von der nachfolgenden Wertentwicklung des Teilfonds. Die Performancegebühr kann auch im Falle einer Fusion oder Liquidation des Teilfonds ausgezahlt werden, vorausgesetzt, ihre Auszahlung steht nicht im Widerspruch zum besten Interesse der Anleger. Im Falle einer Liquidation/Fusion von Fonds sollten etwaige erfolgsabhängige Gebühren zum Zeitpunkt der Liquidationsfusion anteilig fällig werden. Im Falle einer Fondsverschmelzung sollte die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung des fusionierenden Fonds im besten Interesse der Anleger sowohl des fusionierenden als auch des aufnehmenden Fonds genehmigt werden.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer.

Nachstehend finden Sie ein Beispiel für die Performancegebühr, die hypothetisch über einen Zeitraum von 9 Monaten anfallen würde. Um der Klarheit willen gibt dieses Beispiel keinen erschöpfenden Überblick über den Rückzug von Kapitalbewegungen (d.h. Zeichnungen und Rücknahmen).

A	B	C	D	E	F
Bezugszeitraum (monatlich)	Monatsende NIW pro Anteil vor PF	High Watermark	PF zu zahlen (J/N): wenn B>C	Zahlbare PF: (B-C)*20 %	Monatsende NIW pro Anteil nach PF
1	110	100	J	2	108
2	115,00	108,00	J	1,4	113,6
3	112,00	113,60	N	-0	112
4	110,00	113,60	N	-0	110
5	108,00	113,60	N	-0	108
6	111,00	113,60	N	-0	111
7	116,00	113,60	J	0,48	115,52
8	113,00	115,52	N	0	113
9	110,00	115,52	N	-0	110

4. Verwahrstellenvergütung

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben und in Übereinstimmung mit der in Luxemburg üblichen Praxis erhält die Verwahrstelle eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,05 % p.a. des NAV des Teilfonds, berechnet auf dem durchschnittlichen Nettoteilfondsvermögen pro Monat und zahlbar monatlich, wobei eine Mindestvergütung, die nie höher liegen sollte als 7.500,00 EUR p.a. pro Teilfonds, zur Anwendung kommt. Infolge der erweiterten Aufsichtspflichten im Rahmen von UCITS V hat die Verwahrstelle Anspruch auf ein zusätzliches Aufsichtsentgelt von 0,005 % p.a. des Nettoteilfondsvermögens, bei einem jährlichen Mindestbetrag von 2.500,00 EUR p.a. pro Teilfonds. Die Vergütung wird rückwirkend am Monatsletzten auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Monats berechnet und ausbezahlt. Dieser Betrag versteht sich ausschließlich Mehrwertsteuer, ebenso wie angemessene Auslagen und Gebühren, die der Verwahrstelle über Korrespondenzbanken oder andere Beauftragte (u. a. von Clearingstellen) in Rechnung gestellt werden.

5. Vertriebsstellenvergütung

Für jeden von ihr vermittelten Anleger erhält die globale Vertriebsstelle eine monatliche Vergütung in Höhe von 3,75 EUR. Die Vergütung wird rückwirkend am Monatsletzten ausbezahlt und in gleichen Teilen auf das Nettoteilfondsvermögen aufgeteilt. Sie kann in Übereinstimmung mit der in Luxemburg herrschenden Praxis an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst werden kann (Index-Bindung). Die Vergütung versteht sich ausschließlich Mehrwertsteuer.

6. Sonstige Kosten

Außerdem können die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgelisteten Kosten dem Teilfonds berechnet werden.

Die von den Anlegern zu tragenden Kosten

Zeichnungsgebühr:
(zu Gunsten des jeweiligen Vermittlers)
Rücknahmegebühr:

bis zu 6,00 %

keine

Umtauschgebühr:
(basierend auf dem Nettoinventarwert der zu erwerbenden Anteile, zu Gunsten des jeweiligen Maklers)

keine

Verwendung der Erträge

Die Erträge des Teilfonds werden thesauriert.